Pol. g.
675
w

Pol. g.
675 nv

<36613894620010

<36613894620010

Bayer. Staats

Von der Nothwendigkeit

einer

theologischen Grundlage

der gesammten Staatswissenschaften

und

der Staatswirthschaft insbesondre

von

Adam Müller.

Leipzig, 1819.
bey Friedr. Christ. Wilh. Vogel.

8 Pol. g. 675 w
Müller
Mn. d. Innern
Bayer. Staats-Bibliothek München
66 A

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

I. Erklärung des Wortes: Staat.

Staat (status, état) bedeutet Lage, Zustand oder Stand, und wird insbesondre nur von demjenigen Wirkungskreise, Beywesen oder Körper gebraucht, ohne welche der vollständige Mensch nicht zu denken ist. Das ganze Daseyn des Menschen ist dadurch bedingt, daß er einen solchen Stand habe und in einem solchen Stande sey. Man unterscheide zweyerley Stand des Menschen, einen sächlichen und persönlichen. Der persönliche Stand des Menschen ist der Inbegriff seines Verhältnisses zu den Mitmenschen; in dieser Rücksicht ist der Mensch in einem Stande, durch einen Stand gebunden; er ist Glied eines Standes oder Staates. Der sächliche Stand des Menschen ist der Inbegriff seines Verhältnisses zu den Dingen, d. h. der Inbegriff seines Eigenthums oder seiner Eigenthümlichkeit; in dieser sächlichen Rücksicht hat der Mensch einen Stand, ist durch diesen seinen Stand frey und Haupt eines Standes oder Staates.

Auf der Erkenntniß dieses Urbegriffes des Staates beruhet alle gründliche Forschung im Gebiete der Politik. Die Bedeutung, in welcher die dermalen herrschenden Theorien das Wort Staat gebrauchen, ist eine uneigentliche und figürliche; überdies mangelt alle wissenschaftliche Berechtigung, ein auf alle einzelnen politischen Verbindungen der Menschen, untereinander und mit den Dingen, bezügliches Wort ausschließend auf die Gesammtheit dieser Verbindungen zu beziehen und dergestalt zu fixiren.

Jeder einzelne Mensch, wie klein oder wie groß er sey, ist Haupt eines Standes oder Staates *), als Fürst, als Obrigkeit, als Gutsherr, als Hausvater, als Eigenthümer, als Disponent in einem, wenn auch noch so kleinen Wirkungskreise; er hat einen Stand, oder er ist ein Stand, ein Staat; quisque habet suum, ein Gebiet der Eigenheit oder der wahren, realen Freyheit; jeder Einzelne ist juristisches Subjekt.

Eben so gewiß ist aber auch jeder einzelne Mensch in einem Stande oder Staate Glied eines Standes oder Staates; er ist hörig, gehört einem Staate an und ist demselben adscribirt. Niemand ist absolut frey, niemand souverain. Jeder ist juristisches Objekt; er ist verpflichtet, inwiefern er berechtigt ist.

In Summa: der Mensch ist Staat im Staate: *status in statu.* Niemand kann im Staate oder einem Staate unterworfen und verpflichtet seyn, ohne zugleich selbst wieder Staat, d. h. einem Staate vorgesetzt, und dergestalt berechtigt zu seyn. Mit andern Worten: jeder ist in seinem angewiesenen und natürlichen, hohen oder niedrigen Stande Unterthan, inwiefern er Obrigkeit, zum Gehorsam verpflichtet, inwiefern er frey ist, — und umgekehrt **).

*) statum habet, auch vom Sklaven gebraucht; statum nullum habere galt nur von Proscribirten.

**) Die Brittische Rechtsverfassung, mit gründlicher Unbefangenheit erwogen, beruhet auf dieser Definition, wenn selbige auch von keinem Englischen Rechtslehrer ausgesprochen worden ist. Die Vorgänge am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts, habeas corpus Akte und bill of rights, zielen zunächst dahin, den einzelnen Engländer als status in statu gegen das neue Staatsrecht zu behaupten, welches ihn nur für ein unbestimmtes ens in statu oder für ein Atom des Staats anerkennen wollte. Daß in diesen Akten der unbestimmte Ausdruck: Volk, Recht des Volks — vorkommt, ist Schuld des Zeitgeistes, der späterhin in den Commentarien der Ausländer Montesquieu und Delolme über diese Gesetze noch unverständiger vorgewaltet hat. Locke selbst, den wir in andern Rücksichten am allerwenigsten zu citiren geneigt wären, gebraucht das Wort property in einem

Diejenigen, welche nur den fixirten Begriff des Staates und keinen Staat im Staate, d. h. keinen Staat als System von Staaten gelten lassen wollen, mögen sich wohl hüten, von Freyheit überhaupt zu reden; denn ihre ganze Behauptung zielet dahin, ein Wesen zu konstruiren, welches nur berechtigt, nicht aber auch verpflichtet wäre, welches also, insofern es realisirt werden könnte, aller standhaften Freyheit der Einzelnen ein Ende machen müßte. Der Staat, wie ihn diese Theorien träumen, ist ein gänzlich unbedingtes souveraines Wesen, der abgezogene Begriff derjenigen Hoffahrt und jenes unbeschränkten Egoismus, welche ihn zu erfinden antreiben; deshalb das allgemeine Einverständniß darüber, daß dieser Staat keinen Staat in sich dulde, daß alles in seinem Umkreise in Eine und dieselbe Masse zusammenfließe.

II. Hauptursache des Beyfalls, den der falsche Staatsbegriff gefunden.

Wie aber sind die Wohldenkenden unter unsern Zeitgenossen dahin gekommen, einem solchen unnatürlichen, erschlichenen und todten Begriffe des Staates nicht nur anzuhängen, sondern zu huldigen, göttliche Ehre zu geben? Wie haben die Freygesinnten beystimmen können, wenn der absolute Despotismus, vor dem alle Formen der menschlichen Zustände, alle Besonderheiten und Eigenthümlichkeit zerschmelzen; wenn ein absolutes Gesetz, dem alle besonderen Gesetze unterworfen werden, und vor dem alle Ungleichartigkeiten der Berechtigun-

so umfassenden Sinne, daß es fast dem Worte status (Staat) gleichgeltend angenommen werden kann. Es bedeutet nämlich bey ihm nicht bloß Eigenthum, sondern Eigenthümlichkeit überhaupt, und sein berühmtes Axiom: „es giebt kein Unrecht, wenn es kein Eigenthum (property) giebt," sagt im Wesentlichen nichts anders, als: es giebt kein Gebiet des Rechts und Unrechts überhaupt (keinen Staat), wenn es keinen Staat im Staate giebt.

gen, demnach alle Verschiedenheit des menschlichen Daseyns und Wirkens verschwinden sollte, auf einen Thron über alle Throne erhoben wurde? Wie wäre es möglich gewesen, daß die Wohldenkenden gegen ihr Wohl, die Freygesinnten gegen die Freyheit, also hätten wüthen können, wenn sie nicht zuvor von dem wahren Gotte abgefallen wären, und dessen unmittelbare Einwirkung und Offenbarung in den Angelegenheiten der Menschen geläugnet hätten?

Ich sehe in der allgemeinen Schwärmerey für die Chimären des absoluten Staates, des absoluten Gesetzes und der absoluten Vernunft nichts anderes, als das Ringen und Drängen eines unglücklichen Geschlechtes nach dem persönlichen Gotte, von dem es abgefallen ist. Alle Abgötterey, welche mit den Begriffen Staat, Gesetz und Vernunft bis auf diese Stunde getrieben wird, haben wir als handgreiflichen Götzendienst in den ersten Tagen der Französischen Revolution ans Licht treten sehen. Heute, wie damals, herrscht der unselige Wahn, daß der Mensch seinen Gott und nicht Gott den Menschen erschaffe; und daß die Sehnsucht des Menschen nach einer ewigen Vernunft, nach einer obersten Gesetzgebung und nach einer Staatsvereinigung, in der alle Staaten und Stände der Menschen aufgehen möchten, auch schon die Kraft und die Vollmacht in sich schließe, alle diese erhabenen Zwecke zu erreichen.

Wir sehnen uns nach einer fleckenlosen, unwandelbaren Gerechtigkeit, und halten die Sehnsucht für ein Wissen von ihr, für ein Vermögen, sie herzustellen, da es doch nur ein Glauben ist. Nur ein Glauben, sage ich: der letzte Nachklang, die dunkle Erinnerung eines ehemaligen Glaubens, neben dem das Höchste, was Menschen erkannten und behaupteten, nur ein Wissen war.

III. Der Staat in abstracto und seine Nichtigkeit.

Wo kein Unterschied, kein Contrast, keine Zweyheit, kein Gegensatz — da ist kein Wissen. Wir nehmen den Gegensatz von Leib und Seele wahr; wir unterscheiden den Menschen von seinem Stande oder Staate; wir betrachten den Menschen im Verhältniß zu seinem Nebenmenschen, als Glied eines Staates, oder, im Verhältnisse zu den Dingen, zum Eigenthume, zu seiner Eigenthümlichkeit, d. h. als Haupt eines Staates; — in solchen Wahrnehmungen beruhet unser ganzes Wissen vom Menschen; auch von unserer Selbstheit wissen wir nur durch den Contrast, den sie gegen eine andere Selbstheit, von dem Ich nur durch den Gegensatz, den es gegen ein Du bildet.

Menschliche Wissenschaft ist daher nur unendliche Erkenntniß des Gegensatzes; und von dem Wissen selbst wissen wir nur, inwiefern es uns im Gegensatze gegen ein Antiwissen erscheinet.

Dieses Antiwissen, ohne welches schlechthin kein Schritt des Wissens möglich ist, der andere Fuß, der in aller Forschung dem Wissen vorantreten muß, ist bey den Heiden des Alterthumes, wie unsres Jahrhunderts, der Trieb, die Sehnsucht nach dem unbedingten Wissen; bey den Christen der Glaube.

Ein eitler Wahn des falschen, selbstsüchtigen, heidnischen Wissens ist die Voraussetzung, daß der Gegensatz, die Gebrochenheit des Wissens, aus eigner Machtvollkommenheit der menschlichen Vernunft durch die sogenannte Abstraktion aufgehoben werden, daß das Bedingte durch eine Art von Läuterungsproceß, durch ein Abstreifen der Bedingungen zum Unbedingten gesteigert werden, und daß man dergestalt zum reinen und einfachen Gegenstande des Wissens hindurchdringen könne. So nun hat man zum reinen Staate hindurch-

dringen wollen, durch eine Abstraktion von seinen Gliedern und Bedingungen; so hat man die Staaten (Stände), aus denen er besteht, und in deren Gegensatz er überhaupt nur da ist, vernichten wollen, um ihn selbst und an sich zu ergreifen. Daher das Feldgeschrey der Revolution: kein Staat im Staate. Der Gegensatz, in welchem das Wesen des Staates bestehet, hat aufhören, und dennoch das Wissen vom Staate und das Bearbeiten desselben nicht nur bleiben, sondern zu absoluter Vollkommenheit gebracht werden sollen.

So ist es nicht nur in der Staatswissenschaft, sondern in allen andern Wissenschaften ergangen, seitdem der Glaube schwach geworden.

Alles, was wir reine oder abstrakte Erkenntniß nennen, ist an sich weder Wissenschaft noch Erkenntniß; nur durch die Gegenhaltung gegen das Concrete, und gleichsam von dem wissenschaftlichen Glanze des Concreten und Bedingten bestrahlet, gewinnet es den Schein der Wesenheit, der wissenschaftlichen Objektivität. Abstraktion, inwiefern sie zu Stande käme, wäre eine Entkleidung des Gegenstandes von seiner Wissenschaftlichkeit, also eine Vernichtigung desselben.

Woher aber dessenungeachtet die geheimnißvolle Gewalt, welche dergleichen abstrakte Wesen, wie: der reine Staat, der Begriff des Gesetzes, das reine Ich, die reine Vernunft, Tugend, Wahrheit, Schönheit, Kraft, Raum, Zeit, die reine Linie, Fläche u. s. w. auf dem Gebiete der Wissenschaft auszuüben scheinen? — Jedem irdischen Gegenstande scheint die reine nnd unbedingte Idee seiner Wesenheit, es scheinet ihn sein Urbild zu begleiten; und die Gesammtheit dieser Urbilder erscheint uns wichtiger und vornehmer, als die Welt der irdischen, concreten und wißbaren Gegenstände; so das Urbild des Staates, wie oft wir es auch mit dem concreten, wirklichen Staate verwechseln, einer höheren Ordnung der Dinge anzugehören, als dieser.

Möchten wir erkennen, daß alle jene Urbilder nicht durch Abstraktion, nicht durch eine beliebige Reinigung des Wissens

von seinen irdischen Bedingungen, entstehen oder gemacht werden, daß sie nicht der abgeschlossenen Sphäre unsrer Wissenschaft, sondern daß sie sämmtlich der Welt des Glaubens angehören, welche der Welt des Wissens voranging, und diese letztere überall stützet und trägt; kurz, daß sie von oben gegeben und geoffenbart, nicht aber unser Machwerk sind, und daß der Abglanz von Majestät, der auf ihnen ruhet, eben daher komme, daß sie ohne uns vorhanden sind *).

Der reine Staat, das Urbild des Staats, in dem, nach den Lehren der Zeit, alle einzelnen Staaten und Stände untergehen sollten, ist ein Gegenstand nicht des Wissens, sondern des Glaubens; eben so der Begriff des Gesetzes, vor dem alle Verschiedenheiten der Rechte und Freyheiten sich, nach den Lehren unsrer Zeit, in eine Gleichheit Aller auflösen sollten. Die göttlichen Offenbarungen reden von einem Staate, von einem Reiche Gottes, in welchem alle Unterschiede der irdischen Staaten und Stände sich ausgleichen, und von einem Gesetze Gottes, vor dem wir alle gleich sind. Diesem Reiche des Lichtes und diesem Gesetze der Liebe aber kommen wir nicht näher dadurch, daß wir von der Finsterniß abstrahiren, die uns umgiebt, oder daß wir uns der Eigenheiten und Bedingungen willkührlich entschlagen, die uns hier unten angewiesen sind.

*) Dies ist die Stelle, an der sich gegenwärtige Kritik des Staatsbegriffes einer Kritik der gesammten Wissenschaften überhaupt anschließt. Zunächst an den mathematischen Erkenntnissen wird sich erweisen lassen, daß ihre gesammte von allen Jahrhunderten anerkannte und wissenschaftliche Kraft nur darin liege, daß sie sich der natürlichen Offenbarungen und also des Glaubens, auf keinem ihrer Schritte entschlagen können; und daß sie nur deshalb mit größerer Freyheit und Zuversicht vorschreiten, weil sie gebundener und von dem äußerlich Gegebnen, von ihren Urbildern, abhängiger sind, als die übrigen Wissenschaften. Diese Erwägung bleibe einem andern Ort vorbehalten.

Jedoch diese höheren Offenbarungen sind es, welche in dem dunkeln Grunde ihres rechtschaffenen Herzens alle jene Wohldenkenden meinen, die dem Streben der Begierlichen nach Einheit des Staates und nach Gleichheit aller vor dem Gesetze beypflichten. Die deutlichen Eröffnungen des Christenthums bleiben unbeachtet, und so fordern sie von dem irdischen Staate, von dem wankenden Begriffe einer menschlichen Hirnhaut, — dasjenige, was nur das Reich Gottes gewähren kann.

IV. Zergliederung des concreten und positiven Staates.

Der Begriff des reinen Staates, der keinen andern Staat in seinem Umkreise leidet *), des Staatskörpers, der stehen, wandeln, alles Einzelne beschaffen und besorgen, aber keine Glieder haben soll; dieses Surrogat, welches aller Sehnsucht nach Freyheit und Recht genügen, und leisten soll, was nur die Kirche gewähren kann, möge auf sich beruhen. Wir halten uns an den oben aufgestellten Begriff des concreten Staates.

*) Die Billigkeit erfordert es anzuerkennen, daß die Devise der Revolution: „Kein Staat im Staate" — einen löblichen Sinn haben könne. Es kann nämlich heißen: es solle keinen dem Prinzipe des wahren Staates widersprechenden Staat im Staate geben, — also z. B. innerhalb des christlichen Staates, oder innerhalb der bürgerlichen Vereinigungen, die auf der ewigen Wahrheit des Christenthumes beruhen — keinen heidnischen oder unchristlichen. Ein solcher verdammlicher Staat im Staate war die sogenannte Französische Republik innerhalb dem Staate der Europäischen Christenheit: ein solcher Staat im Staate ferner würde seyn, wenn den Juden die vollständigen Freyheiten und Standesrechte innerhalb der christlichen Staaten eingeräumt würden. Solche Staaten im Staate wären krankhafte Auswüchse oder Geschwüre des Körpers. Es giebt ihrer nur zu viele in den dermaligen Staaten; und eben dadurch haben sich die Wohldenkenden zu der thörichten Folgerung verleiten lassen, daß der Körper keine Glieder haben solle, weil er Geschwüre haben könne.

Es war eine positive, aus allgemeiner Erfahrung geschöpfte Behauptung, daß jeder Mensch in zweyen Beziehungen stehen, daß er Haupt eines Staates (status) und Glied eines andern Staates, daß er in Einer Rücksicht frey, in der andern gebunden, in der Einen Herrscher, in der andern Diener sey; daß er rechtliches Subjekt und rechtliches Objekt zugleich sey.

Als Haupt, Vorstand oder Träger eines Staates (status) erscheint der Mensch wieder in doppelter Beziehung: zuerst von außen angesehen als ein rechtliches Individuum, welches Daseyn und Freyheit des Nebenmenschen beschränkt und bedingt, dann nach innen gewendet, als ökonomischer Körper, als Inbegriff von Interessen, die geschont und mit Weisheit verwaltet werden wollen: Eben so als Glied und Unterthan eines Staates in doppelter Beziehung; zuerst in Beziehung auf sich selbst frey und sui juris; dann nach außen gewendet, äußere Bestimmung und Herrschaft leidend, — dergestalt, daß der Mensch überall, wo er zu leiden hat, auch gewaffnet ist; gegen außen, von wo er einem höheren Staate als Glied untergeben ist, gewaffnet dadurch, daß er selbst wieder Vorstand und Repräsentant eines Staates und Träger der Rechte desselbigen ist; gegen innen, wo er die Sorge um die mannichfaltigsten Interessen zu tragen hat, gewaffnet dadurch, daß er Haupt und Herrscher dieses Staates ist.

Der Hausvater ist Vorstand eines Staates, den wir Familie nennen; als solcher ist er 1) gegen außen gewendet, rechtliches Individuum (Zunftgenosse, Stadt- oder Staats-Bürger u. s. f.) oder Private, die anderweiten Individuen durch sein Daseyn beschränkend, ihnen gegenüber Repräsentant seines Hauses; dann 2) von innen her betrachtet, Versorger, Verwalter und daher Diener seines Hauses. In der ersteren Beziehung ist er frey, dieses aber augenscheinlich nur, inwiefern er in der zweyten Beziehung durch Gerechtigkeit, Gehorsam und weise Nachgiebigkeit sein Haus in Ordnung zu

erhalten weiß: er ist nach außen hin berechtigt, inwiefern er nach innen seine Pflichten erfüllt.

Der Hausvater ist ferner Glied eines Staates, sey es einer Gemeinde, einer Körperschaft, einer Stadt oder eines Fürstenthums; als solches ist er 1) gegen außen gewendet Unterthan, verpflichtet, adscribirt, durch seinen Nebenmenschen beschränkt, dann 2) gegen innen gewendet Hausherr, Obrigkeit und Vorstand seiner Familie; und in dieser letzteren Beziehung frey und berechtigt, um den Pflichten und dem Gehorsam, welchen ihm die erstere Beziehung als Unterthan auflegt, desto besser genügen zu können: Repräsentant und Vertreter des Staates, dem er dient, Ausleger und Dollmetsch desselben für den anderen Staat, in dem er herrscht. Es ist demnach augenscheinlich, daß der Mensch zur Freyheit bestimmt ist, inwiefern zum Gehorsam, und daß er sowohl im Stande der Freyheit (als Vorstand eines Staates) als im Stande des Gehorsams (als Glied eines Staates) nur frey seyn kann, inwiefern er zu gehorchen vermag, und wahrhaft gehorsam nur, inwiefern er seines Orts auch wieder frey ist. Der Fürst, als Haupt eines Staates, ist den andern Fürsten gegenüber frey und selbstständig, inwiefern er in seinen innern Angelegenheiten klug, d. h. weise, gehorsam und pflichtgetreu verfährt, inwiefern er jedes seiner Glieder an dessen Orte und nach dessen Maaße gebrauchet, und jeder muthwilligen oder willkührlichen Anwendung seiner Kräfte entsaget; er ist als Glied eines Staates, als Glied in der Gemeinde der übrigen Fürsten, oder in der großen Gemeinde der Christenheit überhaupt, des Gehorsams und wahrer Dienste für die Sache Aller fähig, in dem Maaße, als er gegen innen gewendet, selbstständig, und, im vollen Sinne des Wortes, Herr in seinem Hause, in seinem Staate ist.

Der vorstehenden Beschreibung des natürlichen Standes der Menschen siehet man es wohl auf den ersten Blick an, daß sie nicht aus der bloßen natürlichen Betrachtung des Menschen, sondern aus einer höheren Quelle geschöpft sey.

Denn der sogenannte natürliche, von Hoffarth und Begierlichkeit verderbte Mensch wird niemals dahin gelangen, wenn er herrschen will, seinen Gehorsam für die Bedingung seiner Herrschaft zu halten, und wenn er bedienet seyn will, die Freyheit seines Dieners für die unerläßliche Vorbedingung der wahren Unterthänigkeit desselben anzuerkennen.

Es sind dieses „harte Reden" für das Ohr der hochmüthigen Vernunft, die mit dem Worte herrschen niemals etwas anderes gemeinet hat, als das Nicht-Dienen, und mit dem Worte dienen nichts anderes, als das Nicht-Herrschen; welche von dem Stande des Menschen nichts begriffen, als daß er Ambos oder Hammer zu seyn berufen wäre; und welche das Dienen und Gehorchen für ein Leiden, das Leiden für unthätige Unterworfenheit, und diese Unterworfenheit dann, wie billig, für Unwürde und Vernichtung der Menschheit zu halten, nicht umhin kann. Wie hätte sie, aus sich selbst, sich auf einen Standpunkt erheben können, von wo aus das Dienen und Gehorchen als das innerliche Geheimniß der wahren Herrschaft, das Leiden als die Aeusserung der wahren Kraft und Hoheit des Menschen, und in der Unterthänigkeit desselben gerade die rechte Würde und Wesentlichkeit der Menschheit erschienen wäre?

Ohne die Quelle, aus der unsere Darstellung des concreten Staates geschöpft ist, näher zu betrachten, haben wir im Vorstehenden nur unsere feyerliche Verwahrung gegen die Meinung einlegen wollen, als wenn jene Darstellung für eigne Erfindung oder für eine neue, eigenmächtige Construktion der Politik gelten sollte. Sie ist durchgängig entlehnt und uralt; ihre gesammte innerliche Realität, Consequenz und Würde beruhet nicht auf der Geisteskraft und Thätigkeit, sondern gerade auf dem leidendem Verhalten, auf einer gewissen Demüthigung des Verfassers, der in öffentlichen Arbeiten über die Politik früherhin an so vielen Stellen durch sein eigenes Beyspiel erwiesen hat, daß der wohlmeinendste Autor aus sich selbst nichts als den Irrthum zu schöpfen vermöge.

V. Daß der positive Staat auf dem bloß natürlichen Wege unausführbar sey.

Wie aber möchten die beiden Hauptbeziehungen, in denen der Mensch stehet, unter einander auf dem natürlichen Wege zu vereinigen seyn? seine Willkühr als Privatmann und Haupt eines Staates, mit seiner Gebundenheit und Unterthänigkeit als Glied einer Gemeinde, einer Körperschaft, eines Staates, als Diener eines Herrn? —

Es fällt, nach unserer obigen Zergliederung beider Beziehungen, in die Augen, daß die Natur dafür gesorgt habe, jedem einzelnen dieser beiden Verhältnisse ein moderamen beyzugeben. Die Willkühr des Menschen, als Haupt eines kleinen Staates, wird durch seine ökonomische Abhängigkeit von seinen Unterthanen und seinem Eigenthume gemäßigt, welche Abhängigkeit im Verhältnisse der größeren Ausdehnung des Staates, dem er vorstehet, zunimmt. Der mächtigste und willkührlichste Herr ist in ökonomischer Hinsicht auch der gebundenste. Eben so andrerseits wird die Abhängigkeit des Menschen als Glied eines Staates, oder als Unterthan eines Herrn gemäßigt durch den ökonomischen Einfluß, den er auf das Ganze des Staates, dessen Glied er ist, ausübt.

Ich sage: schon aus dem bloßen natürlichen Standpunkte angesehen, ist der Mensch aufgefordert, in der Lage, wohin ihn die Natur versetzte, zu verharren. Es herrscht ein großes Gesetz der Ausgleichung, der Entschädigung, der Ergänzung des Mangelhaften in dem unscheinbarsten, wie in dem glänzendsten Staate. In dem Maaße, als sich die Macht ausdehnt, räth die sie begleitende Klugheit ein mässiges und leidendes Verhalten an. Jede willkührliche Ueberschreitung des natürlichen Wirkungskreises oder Staates kann beym glücklichsten Erfolge in einer neuen Lage nur zu demselbigen Gleichgewichte zwischen Kraft und Leiden, Willkühr

und Unterthänigkeit führen, dem man entgehen wollte, — und die Mühe des Kampfes ist umsonst.

Aus dem natürlichen Standpunkte nennen wir den vorhandenen Besitzstand auf dieser Oberfläche der Erde, das ganze ungeheuere Gewebe von menschlichen Zuständen oder Staaten, die herrschend und leidend einander coordinirt und subordinirt erscheinen, — Recht. Diese Staaten-, Eigenthums- und Besitzes-Verfassung ist recht, weil sie ist, ohne unsre Einwilligung, zufolge der bloßen Naturgewalt und ihrer Gesetze ist. Das Recht der Natur ist das Recht der Stärke und des Stärkeren: die bloß natürliche Erwägung leitet zur Anerkennung des Vorhandenen, und dieses Vorhandene ist vollkommner, als alles Gedenkbare, Mögliche, nicht Vorhandne, aus dem einfachen Grunde, weil es da ist. Die natürliche Anwendung dieses natürlichen Rechtes nennen wir Klugheit: allemal wird sie in dem Gebrauche jener Mäßigungsmittel bestehen, deren wir oben erwähnten, und zu denen wir durch die auch in uns herrschende Naturgewalt instinktmäßig angehalten werden. — So weit die Natur!

Offenbar aber ist in uns die Fähigkeit dieser Naturgewalt zu widerstreben, wenn auch nicht zu widerstehen; wir haben die Wahl ihr einwilligend zu folgen, oder weigernd von ihrem Strom dahingerissen zu werden: — liberum arbitrium, — Freyheit.

Dem Gefühle der menschlichen Freyheit aber und mit ihm dem Adel unsrer Natur widersteht es, sich einem despotischen Rechte, wie das hier beschriebene, zu unterwerfen, und die Klugheit als einen bloßen Instinkt bewußtlos zu üben.

Daher verletzt die menschliche Freyheit dieses natürliche Recht, und handelt gegen diese natürliche Klugheit. Mit der Freyheit nämlich ist dem Menschen die Fähigkeit der Hoffarth und des Ungehorsams, welche sich gegen das natürliche Recht auflehnt, und die Fähigkeit der Begierlichkeit gegeben, welche die natürliche Klugheit zu Schanden macht.

So nun entspinnt sich der große Widerspruch zwischen dem Rechte und der Klugheit, und der Kampf zwischen Freyheit und Unterthänigkeit, worin wir das Reich der Welt seit Anbeginn verwickelt sehen. Keine menschliche Gesetzgebung oder Politik vermag diesen Widerspruch aufzulösen, diesen Kampf zu beschwichtigen; denn im glücklichsten Falle würde sie nur eine der Naturgewalt ähnliche Zwangherrschaft zu Stande bringen können, gegen die sich das menschliche Freiheitsgefühl in jedem Einzelnen ohne Ende empören würde. Es muß uns also ein Wesen zu Hülfe kommen, welches höher ist, als die Natur.

Der concrete Staat, Stand oder Zustand des Menschen, vermöge dessen dieser, wie wir oben gesehen, Haupt eines Staates und Glied eines andern Staates, — gebunden-frey in der ersten und frey-gebunden in der zweyten Rücksicht ist, ist ein Stand des Widerspruchs und innern Krieges so lange, bis zu diesen beiden Beziehungen, in denen wir den natürlichen Menschen finden, eine dritte hinzutritt, welche die beiden andern untereinander ausgleicht und versöhnet: Dies ist die Beziehung des Menschen auf den lebendigen Gott, als einen höheren, unendlichen, allesumfassenden, liebenswürdigen Gegenstand, der an die Stelle des kalten und öden Naturbegriffes tritt.

Versuchen wir nunmehr durch eine nähere Erörterung des Verhältnisses, in welchem das Recht und die Klugheit (oder Politik) zu einander stehen, die Unentbehrlichkeit einer theologischen Grundlage für die sämmtlichen Staatswissenschaften noch näher zu erweisen.

VI. Von der willkührlichen Trennung des Staats- von dem Privat-Rechte.

1. Die Politik oder Staatswirthschaft (im weitesten Sinne des Wortes) läßt sich nicht begründen, als in Verbindung mit der Jurisprudenz und im Verhältniß zu derselben. Beide

sind unzertrennlich verflochten, und dennoch streng in allen Rücksichten unterschieden.

2. Es giebt nur einerley Recht und alles Recht ist gleicher Art und Qualität: suum cuique tribuere; eben so giebt es gleichfalls nur einerley Klugheit der Haushaltung, wie groß oder wie klein auch diese Haushaltung seyn möge.

3. Erst seit drey Jahrhunderten hat man angefangen, zweyerley einander widerstreitende Arten oder eine qualitative Verschiedenheit des Rechtes, nämlich den Unterschied von Staats- und Privat-Recht, festzusetzen. Weil nun die Politik unzertrennlich von der Jurisprudenz ist, so hat auch sie nachfolgen und statt einerley Haushaltung zweyerley einander widerstreitende Arten der Politik und Wirthschaft unterscheiden müssen: die sogenannte Staatshaushaltung und die Privatwirthschaft.

4. Alles Recht bestehet in dem Bleiben und Verharren eines bestimmten und positiven juristischen Subjekts bey einem eben so bestimmten und positiven juristischen Objekte; es bestehet in der dauerhaften Verbindung eines suum als Objektes und eines quisque, dieses möge nun eine physische oder moralische Person seyn, als Subjektes.

5. Nun bestehet aber die Natur des sogenannten Staatsrechtes der drey letzten Jahrhunderte darin, daß die gesammten in dem Umkreise eines gewissen Landbezirkes belegenen fürstlichen, adligen, geistlichen und bürgerlichen, bald subjektiven, bald objektiven Rechte, zusammengenommen wieder juristisches Objekt eines vermeintlichen, allgemeinen und allumfassenden Subjektes, eines großen unsichtbaren Gedankenwesens, welches Staat (respublica) genannt wird, seyn sollen.

6. Dieses Gedankenwesen, eine bloße philosophische Grille, entbehrt durchaus aller Persönlichkeit: es wird bald zu Gunsten der Fürsten, bald zu Gunsten der Völker, je nachdem es der resp. Vortheil mit sich bringt, vorgeschützt: im Namen des Staates werden dem bürgerlichen Eigen-

thume willkührlich Steuern aufgelegt; im Namen desselben Staates verlangen die Bürger wieder Antheil an dem fürstlichen und adligen Eigenthume, werden die Könige auf Pension gesetzt, ihre Domänen verkauft, und ihnen das Wesentlichste ihrer Rechte, das einzige Attribut, woran man den Fürsten erkennt, seine richterliche Eigenschaft, sein Jurisdictionsrecht, entzogen.

7. Im Namen dieses Gedankenwesens soll eine aus der Ernennung der Fürsten hervorgehende Beamtenkaste einerseits, und, ihr entgegen andrerseits, eine aus der Ernennung des Volkes hervorgehende Repräsentantenkaste, ausschließend agiren, und über alles reale und positive Eigenthum der Fürsten, wie der Völker verfügen können.

8. Das gesammte von einem mächtigen Fürsten beherrschte Gebiet ist ein Staat in der wahren und realen Bedeutung dieses Wortes, denn eine große Menge landesherrlicher Gerechtsame umspannen dieses Gebiet: aber innerhalb desselben bestehen unzählige Staaten, Gebiete von Privatgerechtsamen, über welche der Wille des Fürsten nichts vermag; so wie der menschliche Wille über unzählige Organe des menschlichen Körpers nichts vermag, die, wie Herz, Magen, Leber, Nerven u. s. f. unzertrennlich vom Ganzen und dennoch in Freyheit ihr Wesen treiben, die wir aber nicht, wie Arme, Füße, Muskeln, Sinnenwerkzeuge u. s. f. aus freyer Machtvollkommenheit zum Handeln bestimmen können. Wollte man den ganzen Körper des Menschen ein Organ seines Willens nennen, so würde dieser Ausdruck involviren, daß auch die einzelnen Organe, jedes an seinem Orte und in seinem Wirkungskreise, zu gelten hätten. Wenn man also den gesammten Umkreis eines herrschaftlichen Gebietes Staat nennt, so muß man auch die einzelnen Staaten gelten lassen, aus denen der Staat so gewiß besteht, als das Organ: Mensch genannt, aus einzelnen Organen *).

*) Selbst der falsche Staatsbegriff hat die Worte organisch und organisiren nicht umgehen können. Das Wesen des

9. Indem man aber, wohin das ganze Streben unsers Jahrhunderts gerichtet stand, innerhalb des Staates keine Art von gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, keine moralischen Personen (mit einziger Ausnahme der Geld- und Schulden-Corporationen), keine Innungen, keine Zünfte, keine Eigenthümlichkeit der Provinzial- oder Städte-Verfassungen, kurz keine Staaten im Staate dulden wollte, dismembrirte, zerstörte und zertrümmerte man die Staaten selbst, an denen durchaus nichts Redenswerthes und Wirkliches übrig bleibt, wenn ihre einzig möglichen Bestandtheile, die Staaten oder die Stände, verschwunden sind. Mit dem wesenlosen Begriff des Staates schlug man den wirklichen Staat todt, und glich, mit Burke zu reden, denen, welche den Menschen nach Art der Thiere in den Naturaliensammlungen erst aller seiner edlen Organe berauben, und dann mit Papierschnitzeln von eingebildeten Menschenrechten oder Staatsräsons wieder ausstopfen wollten.

10. So entkleidet unser heutiges Staatsrecht zuvörderst den Bürger aller seiner wahren Staatsrechte, die er im freyen Regimente seines Hauses als Grundeigenthümer, als Stadtbürger, als Innungsverwandter u. s. f. genießt, und giebt ihm, zur Entschädigung für alle diese positiven Güter, den Trost, daß er der millionste Theil des Staates sey, und den gesammten Staat mitregieren helfen dürfe, inwiefern die 999999 übrigen Theile seiner Meinung sind.

11. Gleich wie alle positiven, realen und juristischen Subjekte, alle Rechte und Freyheiten, diesem neumodischen,

Organischen ist, daß es bis ins Unendliche organisirt ist, aus Organen besteht: so der Staat bis ins Unendliche aus Staaten. Eine der furchtbarsten Folgen der Mißkennung dieser Wesenheit des wahren und wirklichen Staates hat sich in der politischen Chirurgie bey den diplomatischen Amputationen und Ländertheilungen gezeigt. Man hat es den Schnitten angesehen, daß die Staaten in der öffentlichen Meinung für nichts mehr, als für rohe und gleichförmige Massen galten. Die aber den Schnitt empfunden, möchten für unsre Ansicht empfänglich seyn.

allgemeinen juristischen Subjekte auf Gnade und Ungnade theoretisch unterworfen worden sind, so hat es auch nicht fehlen können, daß sie diesem Götzen mit täglich steigender Kühnheit und Gottesvergessenheit wirklich zum Opfer gebracht wurden.

12. Somit hat die Anfangs erwähnte, unglückliche Voraussetzung eines qualitativen Unterschiedes zwischen dem Staats- und dem Privat-Rechte dahin führen müssen, daß das letztere von dem ersteren verschlungen worden ist. Es giebt kein Privatrecht mehr, sobald selbiges dem von der Mehrheit der Volksrepräsentanten berichtigten Willen der Staatsbeamten zur Verfügung unterworfen ist.

VII. Geschichte des heutigen Staatrechts.

Der falsche Staatsbegriff ist bald nach der Wiederaufnahme des heidnischen Alterthums und der Entdeckung der Indien aufgekommen. Neben der unermeßlichen Welt von äußeren Gütern und Schätzen, die sich unerwartet hervorthat, hat der Dienst des lebendigen Gottes eine Weile zurückstehen müssen. Der Wahn einer gewissen Souverainität des Menschen griff um sich, ohne diesen wäre der spätere Wahn von der Souverainität der Fürsten und der Völker nicht möglich gewesen. Vermittelst der vermehrten Masse und des gesteigerten Gebrauches des baaren Geldes, wie der dadurch geförderten Industrie glaubte man zu einer innerlich schrankenlosen Freyheit gelangen zu können; man glaubte die Zügel der Herrschaft über die Natur ergriffen zu haben, indem die Kunst erfunden sey, alle Güter in Gold, allen Glauben in baare Vernunft, alle positive Kenntniß in exakte, dem Ich unterthänige Wissenschaft verwandeln zu können.

Die Herren zuerst wurden übermüthig, und überschritten die Schranken ihrer natürlichen Freyheit, ihrer Staats- oder ständischen Befugnisse; und eben der Mißbrauch der ihres geistigen Zügels entbundenen Herrschaft mußte den

allgemeinen Drang nach einem Surrogate des vergessenen Gottes erzeugen, der vornehmlich in unserm Jahrhunderte laut geworden ist. Solche Surrogate wurden die Begriffe: Staat, Gesetz, Volk; mit abgöttischer Ehrfurcht ausgesprochen und erörtert. Man regierte im Namen des Staates, anstatt im Namen Gottes, des Anordners alles irdischen Regimentes; man leitete die Gewalt her aus dem Gesetze, anstatt von Gottes Gnaden, und verlangte Gleichheit vor dem Gesetz, anstatt vor Gott; man sprach von Staatsdienst, anstatt des Herrendienstes um Gotteswillen; der König, hieß es, sey erster Beamter des Staates oder des Volkes, anstatt: erster Beamter Gottes.

Dieser Gesichtspunkt mildert das Urtheil über die revolutionären Irrthümer unsers Jahrhunderts. Der neue Staatsbegriff, ungeachtet seiner verderblichen Consequenzen, erscheint als eine Art von einstweiligem Gerüste, als ein unvermeidlicher Unterbau, der angelegt wurde, um das Gewölbe unserer bürgerlichen Einrichtungen, dessen Schlußstein, nämlich Gott, hinweggenommen war, zu unterstützen. In dem Maaße aber, als in alle Herzen die Ueberzeugung zurückkehrte, daß es ohne thätigen Glauben an den lebendigen Gott, und ohne Gehorsam gegen seine Offenbarungen keine Sicherheit und Freyheit geben könne; daß nisi Dominus aedificaverit domum, — custodierit civitatem, alles Staatsbauen und alle Staatssorge eitel sey; und daß alle Surrogate Gottes, nämlich die Begriffe Staat, Gesetz, Volk in ihrer abgöttischen Bedeutung, das gesammte Eigenthum, die Eigenthümlichkeit, alle Privatrechte, also die ganze positive Freyheit des Menschen zerstören müssen; in dem Maaße, sage ich, als der Schlußstein wieder eingefügt würde, — würde es auch Pflicht, jenes Gerüst zu zerstören. Carl Ludwig von Haller hat dieses große Werk begonnen; bieten wir ihm treu und dankbar die Hände.

Wenn wir recht erwägen, wie jener todte Staats-

Einheits-Begriff sich in den letzten drey Jahrhunderten allmählig entwickelt hat, so sehen wir, daß er zunächst militärische Veranlassungen hat; je mehr Glaube und Religion aus dem öffentlichen Leben verschwanden, sich zuerst in das Innere der Häuser, dann angeblich in das Innere des menschlichen Herzens zurückzogen, um so nothwendiger wurden die äußeren Zwangs- und Vertheidigungs-Anstalten, die entstandenen Lücken auszufüllen. Mit jedem folgenden Jahrhunderte, angeblich steigender Freyheit, verlor sich mehr und mehr alle Freywilligkeit unter den Menschen; ihre sämmtlichen Dienste mußten erzwungen oder bezahlt werden; daher das Soldwesen, das Soldatenwesen, zuletzt auch im Friedens- und Civildienste. Die natürliche Folge war von Seiten der Regierungen ein, alle Rücksichten hintansetzendes, Bedürfniß äußerer Machtmittel, und, da diese bald unzulänglich erschienen, äußerer Ueberredungsmittel, nämlich des Geldes. Diesem letzteren Bedarfe war nur durch Tribute der Unterthanen zu genügen. Solchen Tributsystemen aber standen die Staaten im Staate, standen die Stände entgegen. Die Regierungen mußten nach einer Verfassung streben, wie die der eroberten Länder, um alles Einzelne, Eigenthümliche, Besondere in eine allgemeine, unterthänige und tributäre Masse zu verschmelzen; alle die unendlichen, positiven Contrakte des Staates mit seinen Ständen und Staaten, in denen bis dahin seine Wesentlichkeit bestanden hatte, mußten zerstört, und nach einer unbedingt gleichen Verpflichtung oder Adscription jedes einzelnen Kopfes gegen den Begriff des Gesetzes oder des Staates mußte gestrebt werden. So wurde der Despotismus *) aufgerichtet, der, wie immer,

*) Wir begegnen uns an dieser Stelle mit Adam Smith und seinen Anhängern. Wenn diese die Wirksamkeit des sogenannten Staatswirthes auf ein bloßes G e w ä h r e n l a s s e n, W e g r ä u m e n d e r H i n d e r n i s s e, Erleichtern der Communikationen und Freyheit der Hauswirthschaft (oder, nach ihnen, der Privatindustrie) beschränken, so meinen sie dasselbe, wie

zuletzt in den Völkern das Geschrey nach willkührlicher Freyheit erwecken mußte; aber in den Völkern waltete dieselbe Quelle des Unheils; auch sie wollten nicht die reale, kräftige Freyheit, jeder ein kleiner Fürst in seinem Gebiete oder Staate, in seiner Eigenthümlichkeit, in den ihm von Gott angewiesenen Schranken, sondern sie begehrten ihren Antheil an der allgemeinen Willkühr. Hatten die Fürsten im Namen des Staates ihre positiven Contrakte mit den Staaten, Ständen und Körperschaften in ihrem Gebiete aufgehoben, so forderten nun die Völker im Namen desselben allgemeinen Staates, und von demselben falschen Vorbegriffe verführt, die Annahme eines allgemeinen philosophischen Urcontraktes, den sie aufzukündigen befugt wären, und durch den allein die gesammte gegenseitige Verbindung bestehe.

So erfolgte jener bereits funfzigjährige offne Kampf der Volksirrthümer und der Fürstenirrthümer, der Anarchie und des Despotismus, des Urcontraktes und der Staatsräson, den wir großentheils als Zeitgenossen erlebt haben, und mit dem Namen der Revolution zu bezeichnen pflegen.

Alles Positive, was sich von dem heutigen Begriffe des Staatsrechts aussagen läßt, ist, daß er seiner äußeren Natur nach rechtszerstörend, seiner inneren Natur nach durch und durch unrechtlich sey; und daß er, inwiefern sich die Fürsten und Herren seiner bedienen, auf Zerstörung aller Privatrechte und Freyheiten der Stände und Unterthanen, inwiefern die Völker, — auf Zerstörung aller Freyheiten und Privatrechte der Fürsten gerichtet war.

wir, nur dunkler und einseitiger. Sie eifern eigentlich mit uns gegen den Begriff Staat, und für die Freyheit der Staaten, nur daß sie nicht die reale Freyheit der Staaten, sondern deren egoistische Willkühr, und nicht die Staaten, sondern nur die einzelnen Köpfe, die Bedürfniß- oder Geld-Sklaven unsers Jahrhunderts, im Auge haben.

VIII. Alles Recht ist von gleicher positiver und historischer Art.

Wenn zu allem wahren Rechte erforderlich ist, daß beide, sowohl das juristische Objekt als das juristische Subjekt, positiver Natur seyen, so fällt die Unverträglichkeit des eingebildeten, sogenannten Staatsrechtes mit jenem wirklichen Rechte, welches vom Anfang an für die Grundlage aller bürgerlichen Ordnung gegolten hat, in die Augen. Wenn sich das juristische Objekt positiv und historisch, das Subjekt dagegen erfunden, chimärisch, verdrehlich nach allen Wendungen des Irrthums und Eigennutzes beweist, so kann nicht vom Rechte, sondern nur von einer künstlichen Construktion oder Verkleidung des Unrechts die Rede seyn. Sobald im gemeinen Leben das Subjekt, oder der Inhaber eines Rechtes, willkührlich die positiven Schranken dieses Rechtes überschreitet, so ist das Unrecht vorhanden; indeß haben alle Gerichtshöfe der Welt nur die Eine Bestimmung, den Uebertreter in seine Schranken zurückzuführen. Was soll aber geschehen, wenn dieses Subjekt keine Person, kein positives Wesen, sondern selbst nur ein durch und durch willkührlicher Begriff ist? Das auf solchem Begriff gegründete Recht ist also ein offenbares Unrecht, welches neben dem wirklichen und positiven Rechte herläuft, erst dasselbe beeinträchtigt, dann von allen Seiten zerstört und aufzehrt.

Eben so die heutige Staatswirthschaft (Nationalökonomie, oder mit welchem stolzen Namen sie sich brüsten möge): auch sie ist auf falschen Begriffen von Staat und Freyheit, nicht auf den alten, ächten, der Staaten und Freyheiten begründet; auch sie hat ein positives Objekt: den reinen Ertrag, die todten, verkäuflichen Produkte, Waaren und Sachen an der Oberfläche der Erde; und der erfundene, unbestimmte Begriff Staat und dessen Streben nach Wohlfahrt und Reichthum ist ihr Subjekt, ohne daß man bey

ihren Operationen jemals deutlich anzugeben wüßte, wem wohl wird, oder wer reich wird.

Bey gründlicher Untersuchung ergiebt sich, daß alles Recht positiv sey, d. h. ein positives Subjekt habe, einen historischen Träger oder Inhaber, sey dieses nun ein Individuum oder eine Corporation mehrerer oder vieler. Dieser Inhaber des Rechtes muß bleiben, wenn das Recht bleiben soll; will man also, daß das Recht bleiben soll, so darf auch niemand dessen Inhaber antasten. Man kann also den Fürsten in dem Gebiete seiner Gerechtsame oder in seinem wahrhaftigen Staate nicht antasten, ohne das Recht überhaupt anzutasten oder zu vernichten. Geht der Fürst über seine wirkliche Gerechtsame hinaus, und usurpirt eine sogenannte Souveränität über alle kleinere Staaten in seinem Gebiet; wird er selbst, anstatt eines positiven, juristischen Subjekts, welches er bis dahin gewesen, — eine Art von Traumbild der Allmacht und der allgemeinen Willkühr (Souverän genannt), so überschreitet auch das Volk seine Gerechtsame unvermeidlich, und formirt die entgegengesetzte Chimäre (Volkssouveränität genannt). Diese beiden Gedankenwesen: fürstliche Willkühr und Volkswillkühr, zerren sich und kämpfen mit einander auf Tod und Leben, während alle Privatrechte und Staatenwirthschaften, kurz die gesammten Realitäten der bürgerlichen Verfassung und das ganze Objekt des Rechtes darüber zu Grunde gehen.

Privat- und Staatsrecht sind also nicht, wie es in den heutigen Theorien dargestellt wird, qualitativ unterschieden, jenes etwa positiver und historischer, dieses philosophischer Art und Abkunft, so daß das Privatrecht auf dem Eigenthums- und Besitzstande, das Staatsrecht auf einem eingebildeten Urcontrakte beruhte; sondern beide sind gleicher Natur, nur quantitativ, nur nach der Größe und dem Umfange der Objekte verschieden; das wahre Staatsrecht ist ein gewöhnliches Privatrecht auf größere Gerechtsame angewendet. Es fließt mit dem Privatrechte aus einer Quelle,

— nämlich der höheren Macht, welche die Natur der Dinge und den vorfindlichen Eigenthums- und Besitzstand auf Erden angeordnet und die Rechte und Freyheiten der Privaten, wie der Staaten, so vertheilt hat, wie wir sie beym Eintritte in unser bald vergangenes Leben vorfinden; eine Macht, vor der man nur zittern und sich im Staube beugen kann, wenn sie selbst sich uns nicht hat eröffnen und höhere Gesetze, als die irdischen, menschlichen, aus dem bloßen Besitz- und Macht-Stande hervorgehenden, hat offenbaren wollen. Die Natur, die Erfahrung, die Vernunft können uns gegen diesen irdischen Macht- und Besitz-Stand nicht helfen, oder die Appellation von dem positiven Rechte an ein höheres Recht verschaffen: denn das positive Recht ist zugleich das natürliche Recht, keine irdische Erfahrung kann über die Macht des wirklich Vorhandenen, keine menschliche Vernunft an sich und aus eignen Kräften über die sinnliche Gewißheit hinaufsteigen.

So ist dann auch das Völkerrecht nichts anderes, als dasselbe positive Recht, auf einem noch größeren Gebiete herrschend. Rechtlich bestehet zwischen den Völkern nichts, als was durch positive Traktaten stipulirt, und historisch begründet, vorhanden ist. Daher ist auch die Chimäre eines vermeintlichen, natürlichen Völkerrechtes schonungslos zu verurtheilen; und der berühmte Streit um die Rechte der Brittischen Flagge hat noch in unsern Tagen die Unhaltbarkeit aller Grundsätze und Argumente jenes vermeintlichen Naturrechts glänzend erwiesen. Ueber eine bloß natürliche oder bloß vernünftige Moral, aus der man ein solches natürliches Völkerrecht zusammengeknetet hat, setzt sich die natürliche Klugheit und die natürliche Macht hinweg; ein bloß philosophisches Lehrgebäude, der eitlen, menschlichen Vernunft entnommen, respektirt niemand, so lange er noch über Kanonen und Linienschiffe zu gebieten hat, — und, wenn nicht Gott unmittelbar und selbst hilft, sich offenbart,

einspricht, gebietet, so gehört von Rechtswegen und ohne Appellation dem Stärkeren die Welt.

IX. Einwendungen gegen die Strenge des positiven Rechtsbegriffes.

Nicht zu läugnen ist, daß sich in der menschlichen Brust ein Gefühl höherer Abkunft gegen diese consequente Durchführung des positiven Rechtsbegriffes sträubt. Es scheint, daß wir mit dem Rechte allein nicht fertig werden, und daß es uns niemals befriedigen könne. Sollen wir aber deshalb, wie seit drey Jahrhunderten geschehen, unser altes, zuverlässiges, derbes, handgreifliches Recht durch den trüben Beysatz einer unbestimmten, unbegrenzten philosophischen Moral, über deren Prinzip die Gelehrten selbst heut noch nicht einig sind, verunstalten lassen? — Soll deshalb alles, was durch den alten Rechtsbegriff unzweifelhaft, fest und dauerhaft wird, schwankend werden, und zu Grunde gehen? Das Recht ist nur, wenn es consequent angewendet wird, denn sein Wesen ist eben diese Consequenz; es ist nur, inwiefern es positiv und historisch bleibt, denn sein Wesen ist eben das Positive *) und die Historie; daher wird es durch

*) Wohlverstanden aber, nicht das geschriebene Positive allein. Das Verderben und die Entstellung des Rechtes war entschieden, als zuerst die Autorität der Tradition gebrochen wurde, woraus sich dann von selbst in späteren Zeiten die allgemeine Niederlage der coutumes und Gewohnheitsrechte ergeben, und das unglückliche Prinzip der allgemeinen Schriftlichkeit der Gesetze unbedingten Beyfall gewinnen mußte. Wie viel das Römische Recht dazu beygetragen, ist bekannt. In England allein, wo man bey dem commom law und dem traditionellen Studium der Rechte eigensinnig beharrte, ist die Rechtsverfassung gerettet worden. Merkwürdig ist es, auf dem Continent zu sehen, wie man kaum mit der Redaktion der Gesetzbücher zu Stande gekommen, als sich schon eine sehr weit verbreitete Stimme für das mündliche Rechtsverfahren erhebt, welches

die inconsequente Beymischung solcher philosophischen Phantome, wie des angeblichen Naturstandes, Naturrechts, Sozialcontraktes, nicht nur verunstaltet, sondern absolut vernichtet. Die Natur, im wahren Sinne des Wortes, ist der Inbegriff alles Gegebenen, Positiven, ohne unser Zuthun Vorhandenen, also die Quelle des eigentlichen Rechtes. Wie möchte dieses Recht Recht bleiben, wenn neben ihm ein anderes aus einer Fabelwelt, aus einer selbsterfundenen Natur, dem Werke unserer Gebrechlichkeit, hergeleitetes Recht gelten sollte?

Also das alte, gute Recht muß um jeden Preis gerettet werden, und die Frage ist nur, wie wir uns mit seiner tyrannischen Strenge versöhnen sollen.

Untersuchen wir, was sich in uns der Consequenz des Rechtsbegriffes widersetzt. Zuvörderst ist es die Klugheit, welche anräth, sich nicht in letzter Instanz dem Gerichte der Kanonen und der Linienschiffe zu unterwerfen; dann ein aus einer höheren Region herstammendes Gefühl, das Gewissen, welches uns anmahnt, die Gewalt des in unsere Hände gelegten unzweifelhaften Rechtes mit gewissen Schonungen zu gebrauchen.

Aber wir erlangen weder eine kluge Einrichtung unserer bürgerlichen Verhältnisse, noch eine wahre Befriedigung jenes ächt-moralischen Gewissens dadurch, daß wir Moral und Politik mit der Rechtslehre in eine trübe, geschmacklose Mischung bringen, wie es in dem heutigen Natur-, Staats- und Völker-Rechte geschieht. Ueberzeugen müssen wir uns, daß neben dem Rechte, streng geschieden, aber eben so unzertrennlich von ihm, die wahre Klugheit (Staatsklugheit, Politik, Staatswirthschaft) sich behaupten will, und daß diese

mit der täglich steigenden Unübersehlichkeit der schriftlichen Rechts- und Gesetzesdeklarationen binnen kurzem zu einem neuen Gewohnheitsrechte führen, und die Tradition überhaupt zu ihrer so alten, als natürlichen und nothwendigen Bedeutung wieder verhelfen wird.

es mit dem Zukünftigen, mit der Sorge für den morgenden Tag und für die kommenden Geschlechter eben so zu thun hat, wie das Recht mit dem, was gestern festgesetzt worden, und was die Vorfahren für uns gebaut und gegründet haben. Denn gesetzt auch, die unwandelbare Naturnothwendigkeit waltete allein über uns, so würden wir immer das von ihr unmittelbar Gegebene, die Vergangenheit, von der Zukunft unterscheiden müssen, welche eben diese kalte Nothwendigkeit mittelbar, unter unserer Mitwirkung erst zu machen scheint. Folglich, inwiefern wir auch auf dem bloß natürlichen Standpunkt verweilten, würden wir immer außer der Wissenschaft des Gegebenen und Positiven in den bürgerlichen Verhältnissen, oder dem Rechte, einer Wissenschaft des Machens, Einrichtens, Vorsorgens, kurz der Klugheit, bedürfen.

Die Wissenschaft des Rechtes lehrt die positiv und historisch begründeten Gesetze, das durch der Natur und der Vorfahren Macht Angeordnete, erkennen, aufrecht erhalten, vertheidigen; die Wissenschaft der Klugheit (Staatsklugheit, Politik, Staatswirthschaft) hingegen, wie durch weises Vertragen und Contrahiren mit den Umständen, das uns und den kommenden Geschlechtern Zuträgliche zu erwirken sey. Die Klugheit hat es mit Schließung der Verträge zu thun, denn das gesammte bürgerliche Leben des Menschen ist ein Vertragen und Contrahiren mit gegebenen Menschen, Dingen und Verhältnissen; das Recht aber mit der Erhaltung des Gegebenen und der bereits vorhandenen Gesetze. Beide sind ewig getrennt, aber reichen sich in alle Ewigkeit die Hand.

Die menschliche Klugheit, der wohlberechnete und gemäßigte Gebrauch der menschlichen Kraft bildet im Laufe der Zeiten unter dem Walten der unabänderlichen, natürlichen Ordnung der Dinge — die Gesetze, und das Recht übernimmt, behauptet und übt aus, die dergestalt auf ganz historischem und positiven Wege entstandene Satzung.

In der Rechtswissenschaft kommt es überall auf die Thatsache (das Factum, das Vorhandene) an, und also am letzten Orte auf eine sichtbare Macht, welche die Dinge so einzurichten gewußt hat, wie wir sie finden; in der Staatsklugheit hingegen auf eine gewisse Macht der Klugheit, der Weisheit, der Ueberredung, des Wortes, die, unsichtbar, wie die Zukunft, für welche sie zu sorgen hat, die Inhaber der sichtbaren Macht in die Schranken zurückführt, welche die veränderten Umstände erfordern, und welche ferner mit ihnen die neuen Recesse oder Contrakte abschließt, denen sich die Zukunft ihrerseits, als den ihr aufgelegten Gesetzen, Gehorsam zu leisten haben wird; daher kann die Politik auch die Wissenschaft der Gesetzgebung genannt werden.

Wir haben die Trennung dieser beiden Wissenschaften in ihrer ganzen Schroffheit dargelegt, weil hier jede undeutliche Vermischung der Begriffe, wie unser Jahrhundert schmerzlich lehret, die zerstörendsten Folgen für das gesammte bürgerliche Leben nach sich zieht. So gewiß aber beide, Recht und Nutzen, wissenschaftlich von Grund aus geschieden werden müssen, so gewiß können beide in der Praxis nur bestehen, inwiefern sie beständig vereinigt sind. Bey allen Rechtsfällen treten politische Erwägungen ein, und was wird aus der Politik oder der Staatswirthschaft, wenn sie das Recht aus dem Gesichte verliert. Sind aber die wissenschaftlichen Gebiete nicht streng unterschieden, sondern, wie dermalen, bunt durcheinander gemischt, so erfolgt die heilloseste Trennung gerade da, wo sie nicht hingehört, in der Praxis: in den einzelnen Staaten treten die Departements der Justiz, und die der Finanzen und des Innern nicht nur außer Berührung, sondern in die feindseligste Opposition, und der ganze Welttheil spaltet sich mehr und mehr in zwey große, erbitterte Parteyen der sogenannten Ultras, die nur die Legitimität, nur den juristischen Gesichtspunkt, und die der sogenannten Liberalen, die nur den ökonomischen, den Standpunkt des augenblicklichen Nutzens und Genusses gelten lassen wollen;

der Ultras, die das ganze Heil der Welt in die pharisäische Behauptung des Gesetzes stellen, der Liberalen, die alles, was nützlich scheinet, für recht halten.

X. Einzig mögliche Pacifikation zwischen dem Rechte und der Politik.

Warum widersprechen sich Jurisprudenz und Politik, Recht und Klugheit, Legitimität und Liberalität? da doch niemand auf Einem Fuße gehen, oder ausschließend für die Zukunft, oder in der Vergangenheit leben kann? Woher der erbitterte Kampf zwischen den Liberales, den Vernunft- und Culturphilosophen, die nur von einem allgemeinen Fortschreiten der Menschheit gegen ein zukünftiges Ziel der Civilisation wissen wollen, und die in der ganzen Vergangenheit nichts als einen großen Mißbrauch sehen, ohne dessen Umsturz kein Heil kommen könne; und den Ultras, die keine Rücksicht als auf die Thatsache, auf das positive Gesetz, den historischen Grund anerkennen, und in der ganzen Zukunft nichts als ein Zerfallen und Zusammenstürzen des Dagewesenen, Besseren wahrnehmen wollen?

Darum meine ich: weil es dem Menschen überhaupt nicht gegeben ist, weil seine Vernunft und seine Kraft nicht ausreicht, die Kluft zu überschreiten, die sich bey jedem Schritte seines Lebens vor ihm öffnet, die widerstreitenden Elemente zu versöhnen, die sich ihm jeden Augenblick darbieten; kurz weil er die Quelle nicht in sich trägt, oder nach Belieben zu ihr hinansteigen kann, in der beide, das Recht und die Klugheit, entspringen. Darum: weil ein drittes Höheres fehlt, welches über beiden erhaben, beide vermittelt, die Widersprüche zwischen ihnen ausgleicht — nämlich die Religion, der Glaube, der, mit dem Aachner Memoire zu reden, zugleich Gesetz ist.

Die Rechtsgelehrsamkeit, wenn wir ihr mit treuem Herzen folgen, führt uns auf der letzten Stelle zu dem Begriff

eines allerhöchsten **Weltenrichters** und Machtvertheilers und Machtinhabers. Wer ist über die Könige gesetzt, wem sind sie verantwortlich? Wer schlichtet die Streitigkeiten der größten Privatpersonen, nämlich der Fürsten, oder der Völker? Wer stiftet den völkerrechtlichen Frieden?

Eben so führt die Politik oder Staatswirthschaft, die Betrachtung aller Haushaltungen auf dieser Erde, und ihres Zusammenwirkens zu einer großen Haushaltung, unvermeidlich zu der Vorstellung eines **obersten Hausvaters**, der eben so gewiß das Glück seiner Kinder angeordnet hat, als jener Weltenrichter die allgemeine Gerechtigkeit unbeugsam verwaltet.

Was soll der sterbliche Mensch mit diesem Doppelgesicht anfangen, auf welches ihn die natürliche Betrachtung der Dinge leitet? Wie soll seine Kurzsichtigkeit und Gebrechlichkeit es mit zweyerley Gottheit aufnehmen? Wie sollte er zwey gleich wesentliche und doch unendlich widersprechende Vorstellungen des Einen und untheilbaren Gottes zu verbinden, den unbedingten Gehorsam, welchen die Eine, die Fülle der Freyheit und Liebe, welche die andre herausfordert, zu vertragen wissen? wenn nicht der, dem er mit Liebe und Freyheit zu gehorchen hat, selbst ihm entgegenkäme, die Hand reichte, und ihm in seiner heiligen Religion den Inbegriff seiner Gesetze und seiner Liebe in so inniger Durchdrungenheit zu hören und zu empfinden gäbe, daß nunmehr die einfache und kindliche Nachfolge seiner vollständig hinreicht, allen Widerstreit zwischen dem Rechte und dem Nutzen zu lösen.

Die Rechtswissenschaft kann also nur bestehen durch Trennung von der Politik oder Staatswirthschaft; diese Trennung ist aber nur möglich, inwiefern Recht und Nutzen in der Praxis Hand in Hand gehen. Eine solche Praxis aber, die das in der endlichen Vernunft Unvereinbare, im endlichen Leben Vereinigte, ist ohne Gottes unmittelbaren, in das Endliche eingreifenden Beystand unmöglich. Daher sind Recht und Nutzen überall im Kampf auf Tod und Leben, wo sie nicht

durch die wirkliche, positive und sichtbare Religion lebendig und praktisch verbunden sind. Aus dem abgesonderten Rechte wird alsdann kalte Vergötterung der Macht oder der Gesezzesformel, aus dem vereinzelten Streben nach dem Nützlichen die Abgötterey des bloß physischen Genusses oder des Geldes. Siehe da die zween Hauptgötzen unsers Jahrhunderts!

So wären denn die Zweifel, welche sowohl die Klugheit als das Gewissen gegen die consequente Anwendung des Rechtsbegriffes erhoben, beseitigt, und Aussichten eröffnet, unter Gottes Beystand, das reine Metall des Rechtes vor aller unedlen Beymischung einer falschen Vernunftmoral zu bewahren, und volle Gerechtigkeit zu üben, ohne daß die Welt oder auch nur irgend eine höhere Empfindung des menschlichen Herzens darüber zu Grunde ginge. Drey Hauptstücke sind hiernach zu beobachten.

1. Das sogenannte Naturrecht in allen seinen Anwendungen auf die Verhältnisse der Einzelnen, der Staaten und der Völker muß unbedingt verworfen werden, nicht sowohl um müßige Köpfe des Genusses einer unfruchtbaren Spekulation zu berauben, sondern weil es die positiven, geoffenbarten göttlichen Gesetze, das ganz unentbehrliche und unersetzliche *jus divinum*, hat verdrängen wollen, weil es überhaupt nur von der Verneinung, Schwächung und Zerstörung des positiven Rechtes gelebt hat, und weil es, gehörig gewürdigt, für die Usurpation aller Usurpationen, die unser Jahrhundert zerrüttet haben, zu gelten hat.

2. Hiernächst kommt es darauf an, das Prinzip der Politik oder der Staatswirthschaft so fest zu begründen, als das Prinzip des Rechts seit Jahrtausenden noch heute besteht, wenn auch drey Jahrhunderte es zu untergraben versucht hätten. Aus einer Menge unzusammenhängender Wissenschaften, die noch dazu jeder einzelne Kopf wieder auf verschiedenartige Weise bearbeitet und begreift, aus der sogenannten Politik,

politischen Oekonomie, Staatsverfassungs-, Staatsgesetzgebungs-, Staatsklugheits-Lehre, der Nationalökonomie, Lehre von den Nationalreichthümern, Finanz-, Cameral- und Polizey-Wissenschaft u. s. f. das heißt, aus sämmtlichen zersplitterten Staatswissenschaften, die nicht zur Rechtslehre gehören, ist Eine einzige Wissenschaft zu bilden, die des beständigen, wechselwirkenden Umgangs mit einer so consequenten Wissenschaft, als der alten und ächten Jurisprudenz, würdig sey.

3. Beide ersteren Zwecke aber sind nicht zu erreichen, als durch den Gehorsam gegen das jus divinum, gegen die positiven Einrichtungen, Gebote und Satzungen des obersten Weltenrichters, und durch den Beystand der göttlichen Gnade für unser Herz, das alle einzelnen Haushaltungen nur in dem Geiste des obersten, liebevollen Haushalters zu umfassen vermögen wird.

XI. Eintheilung der Staatswissenschaften.

Wenn der Mensch also in den beiden natürlichen Beziehungen, welche wir im Anfange dargestellt, nämlich 1. als Haupt eines Staates oder Private, in der Beziehung auf sich selbst, und 2. als Glied eines Staates oder als Stand, in der Beziehung auf seinen Nebenmenschen nicht nur stehen, sondern auch bestehen soll, so muß eine dritte Beziehung hinzukommen, welche den natürlichen Widerstreit jener beiden versöhnt, und ihrer nothwendigen Wechselwirkung Haltung und Bestand giebt; dieses ist 3. die Beziehung auf Gott.

In Beziehung auf sich selbst haben wir gefunden, daß der Mensch bald juristisches Subjekt, eigentlicher Private, Inhaber von Rechten, bald juristisches Objekt, dem Seinigen, seinem Eigenthume und seinen Untergebenen verpflichtet oder adscribiret sey.

In Beziehung auf seinen Nebenmenschen erschien er bald als Haupt und Stellvertreter eines Hauses, bald als Glied eines größeren Hauses.

In Beziehung auf Gott ist er nunmehr, wie wir durch unmittelbare Offenbarung wissen, einerseits Diener Gottes, und als solcher zum Gehorsam gegen alle seine Gebote gehalten, andrerseits Kind und Ebenbild Gottes, und als solches zur freyen Liebe verbunden, zur liebevollen Verwaltung des ihm anvertrauten, väterlichen Erbes, dem er als Meier Gottes (major domus) und als von ihm verordneter Herr der Erde vorstehet. Ohne höhere Belehrung über dieses zuletzt dargestellte Verhältniß zu Gott würden wir in der natürlichen Betrachtung des Menschen zwar wahrzunehmen vermocht haben, daß derselbe ein gewisses Maaß von Herrschaft und von Dienstbarkeit zu verbinden habe, beide diese Bestimmungen aber würden widersprechend und feindselig erschienen seyn. Die Versöhnung beider blieb ein Geheimniß, und niemals konnte die menschliche Vernunft aus sich allein zu der Erkenntniß gelangen, die für den Schlußstein aller Staatswissenschaft unbedingt anerkannt werden muß, nämlich: daß sich Herrschen und Dienen untereinander bedingen, daß die Freyheit nur in und durch den Gehorsam sey, der Gehorsam nur in und durch die Freyheit.

Ueber die Fassung des gesammten Alterthums und seiner hochbegabtesten Weisen weit erhaben, und dennoch mit einer Klarheit, die dem ärmsten und beschränktesten Sterblichen einleuchten mußte, hat das Evangelium die beiden obersten Grundsätze des Rechtes und der Politik ausgesprochen. Sie lauten für das Recht: omnia ergo quaecunque vultis ut faciant vobis homines, et vos facite illis, und für die Haushaltung oder die Politik: qui major et vestrum, erit minister vester; — qui voluerit inter vos primus esse

erit vester servus. — Diese einfachen Sprüche haben die ganze Gestalt der Welt verändert.

Wie sich aber aus den beiden entgegengesetzten Beziehungen, in die sich der natürliche Mensch gestellt findet, zwey eben so entgegengesetzte Wissenschaften, die Rechtslehre nämlich und die Klugheitslehre oder die Jurisprudenz und die Politik, ergeben mußten, so zeiget sich nunmehr, nachdem die Unentbehrlichkeit einer dritten Beziehung dargethan worden, auch eine unentbehrliche dritte Wissenschaft, nämlich die Wissenschaft von den geoffenbarten göttlichen Wahrheiten, oder die Theologie, in welcher die streitenden Elemente des irdischen Daseyns, das Recht und die Klugheit, sich als Gerechtigkeit und Liebe in ewiger Vereinigung darstellen. Diese durchaus positive Wissenschaft stehet in gleich inniger Beziehung sowohl auf die wahre Jurisprudenz als auf die ächte Politik. Die gebrechliche Entzweyung der menschlichen Natur aber nöthiget uns auch sie in der Gestalt zweyer Wissenschaften, nämlich der auf die Jurisprudenz gewendeten Theologie und der auf die Politik gewendeten Theologie, anzuschauen.

1. **Von der auf die Jurisprudenz gewendeten Theologie.** Aus dem bloßen Chaos der Natur, wie sie sich unserer ohnmächtigen Vernunft ohne höheren Beystand in alle Ewigkeit darstellen würde, und aus dem Labyrinthe dieser menschlichen von Gott entblößten Vernunft können weder Prinzipien, noch Folgerungen, weder Form, noch Stoff standstaft entnommen werden. Die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der vermeintlichen Natur- oder Vernunft-Moral, so wie des Natur- oder Vernunft-Rechtes, kommen mit den ältesten und gründlichsten dahin überein, daß diese angeblichen Wissenschaften durchaus nicht wissenschaftlich zu begründen sind. Die eigentliche und wahre Moral, deren wir an dieser Stelle bedürfen, ist der Inbegriff der Pflichten, die juris divini *) sind, also auch der

*) Man hat seit Anfang des 16ten Jahrhunderts versucht, den

streng juristischen, da uns der Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze durch göttliches Gesetz zur Pflicht gemacht worden ist. Diese Wissenschaft ist es, welche dem Studium der Jurisprudenz anstatt des bisherigen Naturrechtes voranzugehen hätte. Sie ist eine durchaus positive Wissenschaft, und beziehet sich nicht auf das, was der beschränkte und wankelmüthige Mensch hier und dort gut und böse genannt hat, sondern auf dasjenige, was der unwandelbare und ewige Gott in positiven Offenbarungen als gut oder böse festgesetzt. Diese Wissenschaft vom Guten und Bösen betrachtet den Menschen als einen Knecht Gottes, d. h. als juristisches Objekt des als juristisches Subjekt sichtbar offenbarten Gottes. Als juristische Objekte Gottes sind alle Menschen gleich vor Gott; keiner ist so groß, daß er nicht mit dem Geringsten in gleicher Verpflichtung zu Gott stände. Alle Menschen sind Diener Gottes. An diese Wissenschaft reihet und auf ihr gründet sich

Die Jurisprudenz. Der Mensch ist, durch Gottes Willen, juristisches Subjekt. Gott hat seine juristische Subjektivität an alle Menschen, jedoch in unendlich verschiedener Art und Maaße, deputirt. Keiner ist so gering, daß er nicht durch Gottes Gnade Rechte habe. Aber diese von Gott gesetzten Rechte sind endlich, also können sie nicht gleichartig seyn. Dem endlichen Subjekte muß ein endliches Objekt, jedem Recht seine Pflicht entgegenstehen. Daß die Menschen ungleich vor dem Gesetze sind, wie Erfahrung und Geschichte lehren, daß jeder Einzelne einen verschiedenartigen Antheil an der Herrschaft über die Erde und

Begriff der lex divina und ihrer äußeren Verbindlichkeit vertilgen zu wollen, damit nur die lex humana allein das Feld behaupten sollte. Am Schlusse des 18ten Jahrhundertes haben wir mit Schmerzen erfahren müssen, was die lex humana durch diese ihre Alleinherrschaft an Autorität und Kraft gewonnen hatte. *Οὔτι γὰρ ἀνθρώπινόν τις ἄνευ τῆς ἐπὶ τὰ θεῖα συναναφορᾶς εὖ πράξεις οὔτε ἔμπαλιν.* Marc. Antonin. L. III.

über seines Gleichen habe, ist der oberste Grundsatz der Jurisprudenz.

2. Von der auf die Politik oder Klugheitslehre gewendeten Theologie. Die Oekonomik oder allgemeine Staatswirthschaft, die Vorbereitungswissenschaft der Politik, wie die oben beschriebene Moral die der Jurisprudenz, hat es mit der positiven Einrichtung Gottes, des Hausvaters, zu thun, über die wir in den Schriften des alten und neuen Bundes, in der mosaischen und christlichen Verfassung, und überhaupt in der positiven Geschichte der Natur, und aller Länder und Völker der Erde, so vielfältige Auskunft finden. In der bloßen Natur, ohne deren geoffenbarten, göttlichen Commentar, in der bloßen Vernunft, ohne deren Erhellung durch die göttlichen Offenbarungen, finden wir niemals das Geheimniß der Haushaltung, und die wahre Erkenntniß dessen, was nützlich oder schädlich ist. Die Vernunft ist ein bloßes Werkzeug und die Natur ein rohes Material; erst unter Gottes Anleitung verbinden sie sich zu einem herrlichen Ganzen; ohne Gott zerstören sie sich untereinander. — Die Oekonomik gehet von der Erkenntniß aus: daß der Mensch ein Kind sey in der großen Familie Gottes, Glied in dem großen Haushalte oder Staate unter dem Haupte Gott. Als Glieder dieses Haushaltes Gottes sind alle Menschen gleichgestellte Erben seiner Seligkeit, gleiche Gegenstände seiner versorgenden Liebe. Auf dieser Wissenschaft nun gründet sich

Die Politik. Der Mensch ist durch Gottes hausväterliche Anordnung sein Ebenbild, nämlich gleichfalls Haupt einer Gliederschaft; Gott hat seine Vaterschaft an jeden Einzelnen deputirt, hat jedem Einzelnen einen besondern Wirkungskreis seiner Freyheit, einen besondern Staat und Körper, dessen Haupt er ist, zur freyen Disposition übergeben: daher unendlich viele und verschiedenartige Staaten und Freyheiten. Die wahre Freyheit (deren Zerrbild die Willkühr) ist nur unter den Freyheiten der Uebrigen, also

im Gehorsam gegen diese und gegen Gott, den Vertheiler und Urquell aller Freyheiten. Niemand vermag Vater zu seyn, als der treue Kindschaft übt; niemand Herr, als der Unterthänige.

Hiernach wäre nun das ganze Gebiet der Wissenschaft von dem gemeinen Wesen in vier deutlich unterschiedene Felder abgetheilt: 1. in die Moral oder die Wissenschaft vom Guten und Bösen; 2. in die Jurisprudenz oder die Wissenschaft von Recht und Unrecht; 3. in die Oekonomik oder die Wissenschaft von Heil und Unheil, von Segen und Fluch; und 4. in die Politik *) oder die Wissenschaft vom Nutzen und Schaden. Moral und Oekonomik oder die Wissenschaften von den göttlichen Gesetzen und der göttlichen Haushaltung bilden den allgemeinen theologischen, Jurisprudenz und Politik den besondern und irdischen Theil des Ganzen. Alle diese vier Wissenschaften sind ihrer innersten Natur nach historisch und positiv. Moral und Jurisprudenz haben es zunächst mit den ausgesprochenen, göttlichen und menschlichen Gesetzen, Oekonomik und Politik mit der großen Tradition der hausväterlichen Liebe zu thun, die wir mittelbar und unmittelbar aus den Händen Gottes empfangen. Dort ist die große Bestimmung der menschlichen Vernunft, die Vertheidigung, Behauptung und Ausübung der göttlichen und um ihrentwillen auch der menschlichen Gesetze: Hier die Sorge und Anordnung von Haus und Staat in dem Geiste der von oben offenbarten Liebe und der verordneten Gegenseitigkeit in allen menschlichen Dingen.

*) Die große Ausdehnung, welche wir dem Worte Politik geben, darf nach unsrer Bestimmung des Begriffes: Staat, nicht befremden.

XII. Vom Ursprunge der Staaten und von dem sogenannten Sozial-Contrakt.

Die dermaligen staatswissenschaftlichen Theorien lassen das letzte und wesentlichste der drey Verhältnisse, in die der Mensch gestellt ist, nämlich die Beziehung auf den lebendigen Gott, ganz außer Acht; daher statuiren sie nur die willkührliche Beziehung des Menschen auf sich selbst, und seine gebundene, die ihm aufgedrungene Beziehung auf ein gewisses nothwendiges Uebel außer ihm, welches Staat genannt wird.

Daß ein zwingendes, äußeres Wesen zur Anordnung der menschlichen Verhältnisse theils vorhanden, theils nothwendig ist, kann der Mensch, bey aller seiner Lust an der unbeschränkten Willkühr, nicht läugnen. Da er sich aber dagegen sträubt, seinen himmlischen Urheber als den Stifter und Erhalter dieser äußerlich zwingenden Macht anzusehen, so kann er nicht ruhen, bis er das Daseyn dieser Zwangsmacht aus seiner eignen Willkühr, als dem obersten Prinzipe aller menschlichen Angelegenheiten, deducirt und derselben unterworfen hat.

Eine solche Zwangsmacht, heißt es, ist unmöglich, außer inwiefern menschliche Willkühr sie auferlegt und menschliche Willkühr sie gestattet hat. Welche Macht dieser Art also faktisch bestehet, die ist willkührliche Usurpation, und diejenigen, welche ihr unterworfen sind, haben diese Usurpation eben so willkührlich über sich ergehen lassen; das Prinzip der Willkühr kann nie aussterben, folglich hängt es immerdar von der Willkühr der Menschen ab, die vorhandene Macht bestehen zu lassen oder nicht.

Dies ist, in nackter Darstellung, die Lehre, zu welcher sich alle bekennen müssen, welche Gottes Hand in den bürgerlichen Verhältnissen nicht ertragen können. Ist die zwingende irdische Obrigkeit ohne Gottes direkte Mitwirkung vorhanden, so kann sie allerdings nur ein Geschöpf menschlicher Willkühr seyn, und bliebe demnach von Rechtswegen diesem ihrem

Schöpfer unterworfen. Die Willkühr der Herrschenden wird alsdann nur auf so lange bestehen, als sie der Willkühr der Unterworfenen faktisch überlegen ist: Despoten und Sklaven werden unaufhörlich gegenseitig ihre Plätze vertauschen. Dies ist das Reich der Welt, und das Recht des Stärkeren im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Wohlwollende Seelen können den bloßen Gedanken eines solchen Zustandes nicht ertragen, aber sie meinen, der Grund des Uebels sey nicht der Abfall von Gott, der sich ja nicht direkt, sondern nur vermittelst der uns von Anfang an mitgegebenen Vernunft *) in die Angelegenheiten der Politik mische; nicht die Willkühr sey zu verdammen, als die ja zum Wesen jener unsrer göttlichen Mitgift, nämlich der Vernunft, gehöre, sondern nur die unvernünftige Willkühr, der Mißbrauch der Willkühr. Der Mensch stehe allerdings in drey Beziehungen, nämlich als vogelfrey willkührliches Wesen, auf sich selbst; als gebundener Bestandtheil eines Zwangsstaates, auf seinen Nebenmenschen, und als allgemeines Vernunftwesen, als Bürger des allgemeinen Vernunftstaates auf Gott, d. h. auf die Vernunft, in der Gott sey. Vor dem Throne dieser Vernunft und auf der Basis dieser Vernunft brauchte die Willkühr nur mit der Nebenwillkühr (oder dem Zwange) einen vernünftigen Vertrag abzuschließen, und die Vernunft denselben aufrecht zu erhalten, um aller absoluten Willkühr ein Ende und allen Mißbrauch der Willkühr unmöglich zu machen. Dies ist die unter dem Namen des gesellschaftlichen Vertrages berühmt gewordene Vision

*) Quid tam mortiferum, tam praeceps videatur ad casum, tam expositum ad omnia pericula; si hoc solum nobis putantes posse sufficere, quod liberum arbitrium cum nascemur accepimus, ultra jam a Domino nihil quaeramus: id est, auctoris nostri obliti, ejus potentiam, ut nos ostendamus liberos abjuremus; quasi jam amplius, quod dare possit, non habeat, qui te in tuo ortu liberum fecit. *Innocentius ad Carth. Conc. An.* 417.

der beiden letzten verflossenen Jahrhunderte, die sich auch schon einigen Heiden des Alterthumes, obwohl undeutlicher, dargestellt hatte. Auf die Frage, wie dieser Traum zur Wirklichkeit zu bringen und die souveräne Macht der Vernunft auszuüben sey, ward eine andere falsche Voraussetzung zu Hülfe gerufen: Gott habe, hieß es, die Welt schon im Voraus so eingerichtet, daß die Mehrheit der willkührlichen Köpfe, falls sie nur zu allen Zeiten und unter allen Umständen ungehindert das Wort führen dürfe, mit der Vernunft übereinkomme und daher Gottes Stimme sey; daher brauche nur ein auf der Basis der Vernunft abgeschlossener Vertrag, der Mehrheit der Menschen zur unaufhörlichen Ausübung überlassen zu werden, um eben dadurch auch unerschütterlich zu bestehen.

Daß die Gutmüthigen auf diesem Wege zu keinem andern Resultate gelangten, als die böswilligen Usurpatoren, von denen wir früher geredet haben, nämlich zu dem Rechte der Mehrheit, oder des Stärkeren, im gemeinen Sinne des Wortes; daß es überhaupt nur deshalb einer Zwangsgewalt auf Erden bedarf, weil die rohe Mehrheit in den meisten Fällen das Böse, oder wenigstens nicht das Vernünftige will; dies und alle andere unwiderstehlichen Argumente für die völlige Nichtigkeit dieser Construktion lassen wir für unsern dermaligen Zweck auf sich beruhen. Wir haben es nur mit dem Surrogate des lebendigen Gottes, mit jener volonté génerale, jener personificirten reinen und unbedingten Vernunft zu thun, welche nichts destoweniger zu Hülfe gerufen werden mußte, um einen Vertrag zwischen zwey willkührlichen Wesen überhaupt nur möglich zu machen.

Zu einem Vertrage gehören drey Stücke: die beiden Parteyen, welche ihn abschließen, und ein Drittes, eine Basis, ein bereits Gemeinschaftliches zwischen ihnen beiden. So gewiß zwey benannte Zahlen, die man zusammenzählen soll, gleichnamig seyn müssen, so gewiß müssen auch zwey Wesen, die durch Vertrag verbunden werden sollen, gleichnamig seyn.

Indem Ihr die Vernunft für das dritte die Möglichkeit des Vertrages constituirende Wesen setzt, behauptet ihr, daß die Gleichnamigkeit beyder Wesen eben darin bestehe, daß sie beyde vernünftige Wesen seyen.

Welche Vernunft meinet ihr also? hoffentlich nicht die Einer Partey, sondern Beyder, Aller Parteyen; diejenige, über welche zuvor alle Parteyen einverstanden seyn müßten; also die ewige Vernunft, an die wir glauben, so wahr wir Menschen sind, und die von Außen zu uns geredet, sich offenbart haben muß, wenn wir über sie einverstanden seyn sollen; nicht die einzelne endliche Vernunft, die wir wissen, die aus uns selbst spricht und über die wir nicht vollkommen einverstanden seyn können, so wahr wir endliche und sterbliche Menschen sind.

Siehe da, der unwillkührliche Doppelsinn, auf dem das ganze Gebäude des sogenannten Naturrechts und der falschen Staatsweisheit unsers Jahrhunderts beruht. Der gute Geist im Menschen, oder sein Gewissen, drängt unaufhörlich bey allem Vertragen und Verkehren der Menschen unter einander, ein drittes Wesen anzunehmen, welches vor allem Vertrage und unabhängig von demselben vorhanden war; es drängt auch dahin, diesem Wesen die Macht zuzuschreiben, den Contrakt zu vollenden, aufrecht zu erhalten, zu verbürgen. Aber der Hochmuth der menschlichen Natur läßt es nicht zur Anerkennung eines solchen wirklich unabhängigen, persönlichen und göttlichen Wesens kommen. Statt der ewigen und lebendigen Vernunft, die von beyden Partheien gemeint, geglaubt und empfunden wurde, und die sich bereits offenbart haben mußte, als der erste Vertrag freigeschaffener, d. h. ungleicher Menschen zu Stande kam, soll nur der beschränkte und todte Begriff der endlichen Vernunft anerkannt werden. Eine Gleichheit des Wesens und der Ansprüche beyder Partheyen muß erdichtet werden, um es nur begreiflich zu machen, daß sich die Contrahenten ihrem eignen Machwerke, ihrem selbstgeschaffenen Götzen, nemlich

dem abstrakten Begriffe ihrer eignen Willkühr gemeinschaftlich unterwerfen würden *).

Gründlich erwogen zeiget sich also das dritte, die Stiftung des sogenannten Urvertrages begründende Wesen, nicht als ein Gemeinschaftliches, zwischen oder über beyden Partheyen, sondern vielmehr gerade als die Voraussetzung, daß es kein solches Gemeinschaftliche zwischen oder über ihnen gegeben habe, bevor es durch die beyderseitige Willkühr erst gemacht oder errichtet wurde. Die Bedingung der Möglichkeit eines Vertrages erscheint also aus diesem Vertrage erst hervorgehend.

Alle diese wunderlichen und nichtigen Construktionen sind die vermeintlichen Nothbehelfe der endlichen Vernunft, die sich zum Gehorsam gegen die göttlichen Offenbarungen nicht entschließen kann, und doch von einem unbekannten Treiber in ihrer Begleitung, nemlich von dem Gewissen, unaufhörlich zu dem ewigen Urheber zurückgedrängt wird, von dem sie ausgegangen.

Aus dem wahren Begriffe des Staates, den wir aufzustellen bemüht gewesen sind, ergibt sich, daß das gesammte Gemeinwesen der Menschen in unendlich vielen Verträgen be=

*) Schon in den ersten Jahren der französischen Revolution ist von verständigen Zeugen derselben das Verderben anerkannt worden, welches der Natur= und Ur=Rechtsbegriff dadurch anrichten müsse, daß er ohne die Voraussetzung einer Gleichheit der Menschen vor ihm selbst, oder wie man es nachher genannt hat, vor dem Gesetz nicht bestehen konnte. Wilhelm v. Humboldt sagte 1797: „Es gibt Einen Begriff, der in diesen letzten Jahren die gewaltigsten Revolutionen hervorgebracht, der schon unendlich viel in Einförmigkeit begraben hat, und noch immer mehr zu begraben droht, und den jeder fürchten muß, wer Verschiedenheit und Originalität liebt. Dies ist der Begriff des Rechts, wie er gegenwärtig auf die Politik angewendet wird, und keine Verfassung als die eines vollkommenen Repräsentativ=Systemes duldet."

stehe. Jeder Mensch, so wie jede besondere Verbindung der Menschen unter einander bildet einen Staat für sich, ein eigenthümliches, besonderes und in diesem Verstande freyes Wesen. Diese Ungleichheit (und eben deshalb Freyheit) aller Naturen ist das Faktum, von dem alle Staatswissenschaft ausgehet: die Urthatsache aller Politik. Diese ungleichen Naturen bestehen mit, in und neben einander

1) dadurch, daß sie vor Gott gleich sind, daß sie in gleicher Beziehung zu der ewigen Macht stehen, die jedem Einzelnen den Wirkungskreis seiner endlichen Macht zugewiesen hat; und

2) dadurch, daß sie diese Gleichheit vor Gott durch freywilligen Gehorsam anerkennen, der sich nur darin äußern kann, daß sie auf der Basis des allgemeinen status quo, ohne Ende unter einander Verträge schließen.

Will man für alle diese Verträge eine gemeinschaftliche Formel annehmen, und solche den gesellschaftlichen oder Ur-Vertrag nennen, so übersehe man nicht, daß die Ungleichheit der Partheyen einerseits und ihre Uebereinkunft in einem gemeinschaftlichen Gegenstande der Furcht oder der Liebe vor allem Vertrage vorhanden seyn müssen, daß also in einer solchen Formel nothwendig der lebendige und persönliche Gott als Stifter und Zweck des gesellschaftlichen Vertrages erscheinen müßte.

XIII. Von der politischen Freyheit.

In der Moral und der Rechtslehre kommt es überall auf eine Thatsache an, auf ein gegebenes, göttliches oder menschliches Gesetz. In der Oekonomik und Politik beruht alles auf einem mit Menschen (oder um des Menschen willen mit den Dingen) abzuschließenden Bund, Contrakt

oder Verkehr: kurz, auf Gegensatz, Gegenseitigkeit, Wechselwirkung *).

Die große Haushaltung Gottes beruhet auf einer unendlichen Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit unter den Creaturen. So bestehet insbesondere unter den Menschen eine unendliche Verschiedenheit der Geschlechter, Alter, Temperamente, climatischen und lokalen Eigenthümlichkeiten u. s. f. das heißt, jeder Mensch hat einen besonderen Stand (status, Staat), stehet in einem ganz eigenthümlichen und verschiedenartigen Verhältnisse zu allen übrigen. Jeder ist einseitig und bedarf daher zu seinem Bestande der Einwirkung der Uebrigen; er hat einen besondern Körper, der eben durch seine Besonderheit dazu berufen ist, und überhaupt nur bestehen kann, in wiefern er Glied eines größern Körpers wird.

Kraft dieser Eigenthümlichkeit und Einseitigkeit des Menschen, kraft dieses besondern Staates (status), der ihm von höherer Hand durch Natur, Geburt, Glück — zugewiesen, ist er ein positives Subject, eine bestimmte Person, ein freies Wesen, und seine Freyheit bestehet eben darin, diesen seinen Standpunkt, sein Eigenthum oder seine Eigenthümlichkeit zu vertheidigen und zu behaupten (habeas corpus, im vollesten Sinn des Worts). —

Also bestehet seine Freiheit nicht darin, wie unser Zeitalter wähnt, daß ihm freygestellt sey, seinen Stand zu überschreiten, jeden gedenkbaren Stand zu wählen, Anspruch und Anwartschaft auf alle mögliche Stände zu haben; sondern gerade in dem Maße, als der Mensch einer solchen sogenannten Freyheit (Willkühr) Gehör gäbe, würde er der wahren, positiven Freyheit verlustig gehn, seine eigne Wirklichkeit und Persönlichkeit aufgeben, die Willkühr oder Ungerechtigkeit andrer herausfordern, sie nöthigen, durch Reaction auch

*) Ad mutuas operationes nati sumus, quomodo pedes, manus, palpebrae, dentium superiorum inferiorumque ordines. M. Antonin.

ihren Stand zu überschreiten, und auch ihn in dem Gebiete seiner wahren und natürlichen Freyheit zu beeinträchtigen. Wir haben gezeigt, wie auf diese Weise der Anspruch der Souveränität von Seiten der Fürsten, das Begehren der Volkssouveränität hervorgerufen hat.

Indeß ist der Mensch kraft und in Folge seiner wahren Standesfreyheit, die seine ganze Stärke ausmacht, aber durch die weiseste Fügung Gottes auch seine ganze Schwäche (weil Einseitigkeit und Unvollkommenheit) ist, beständig aufgefordert, sich an die übrigen Menschen anzuschließen, mit ihnen zu verkehren, sich durch dieselben zu ergänzen. Der Hauptgebrauch, den er von seiner Freyheit machen kann, und das einzige Mittel sie zu stärken und zu erweitern, ist, daß er sich unterordne, füge, diene, Glied eines größeren oder eines andern Staates werde, — kurz, der Gehorsam.

Gott ist der Urheber der Staaten; er hat die Theilung der Staaten oder Stände, und die Vereinigung eben dieser Staaten und Stände verfügt.

Bey denen, welche die menschliche Haus- und Staatsordnung nicht von diesem höchsten Urheber herleiten, zeigt sich nichts desto weniger — weil sich die Menschheit nicht verleugnen läßt, ein Bedürfniß der Annahme zweyer einander auf ähnliche Weise abstoßenden und anstoßenden Principien. Man betrachte das fleißige und auf gründliche Erfahrung gestützte Werk des Adam Smith. Da der Verfasser die höhere Wesentlichkeit der menschlichen Natur nicht beachtet, und es ihm seinem Zwecke, dem handgreiflichen Reichthume gemäß, nur auf die Fähigkeit des Menschen ankommt, vermöge deren er Sachen und Waaren zu produciren im Stande ist, so nimmt er von allen Lebenserscheinungen nur diejenige wahr, welche Arbeit genannt wird. Aber kaum hat er sie ins Auge gefaßt, als er auch das Princip der Theilung der Arbeit für das Gesetz erkennt, wonach sich aller sächliche Reichthum bildet; unmittelbar aber nöthigt ihn dieses Princip ein entgegengesetztes, der Vereinigung aller Arbeit

vermittelst des Handels, der Wasserkommunikationen und des Geldes anzunehmen. „Die Theilung der Arbeit entspringt aus der klugen Willkühr des Menschen, und die Vereinigung der Arbeit hat in einer gewissen Neigung des Menschen zum Tausch und Verkauf (in a certain disposition to truck and barter) *) ihren Grund."

Man vergleiche mit dieser Theilung der Arbeit meine Theilung der Stände (status, Staaten); und das Verhältniß der Staatswirthschaft, die ich meine, zu den herrschenden, den Grundsätzen des Adam Smith beypflichtenden Theorien, wird hinlänglich einleuchten.

XIV. Uebergang zu den Vorbegriffen der Oekonomik.

a) Von den Bestandtheilen und Zwecken der irdischen Haushaltung.

So wie nun der Staat des Adam Smith und der heutigen Theorien nur aus Sachen bestehet, und nach ihnen die Personen nur um der Arbeit, d. h. um der Produktion und Vermehrung der Sachen willen vorhanden sind, und der sächliche Reichthum für den eigentlichen und wesentlichen Zweck des Staates gilt, so muß Gehalt und Zweck des Staates nach der von uns gegebenen Definition bedeutender und höher erscheinen.

Was zuförderst den Gehalt und die Bestandtheile angeht, so bestehet der Staat (status) eines Menschen aus Personen und Sachen, in demjenigen Verstande nemlich, wie der Körper des Menschen aus Organen besteht, die wie Muskeln

*) Es gibt eine merkwürdige Parallele, wenn man sich erinnert, wie Hugo Grotius seine juristische Vereinigung der Menschen, wie Adam Smith die Oekonomische, aus einer certaine disposition à vivre paisiblement en société, am letzten Orte herleitete. — Zu solcherley Schlußsteinen gelangt die Philosophie, wenn sie den alten Eckstein verwirft.

und Sinneswerkzeuge mehr abhängig vom Willen des Ganzen, also sächlicher, und aus Organen, die, wie Herz, Magen, Leber, Eingeweide, mehr unabhängig von demselben, also persönlicher erscheinen.

Im gemeinen Leben versteht man unter Sachen diejenigen Wesen, welche der Willkühr des Menschen absolut unterworfen sind, und behauptet daher mit vollem Rechte, daß ein Mensch niemals als Sache behandelt, oder als Aequivalent für Sachen dahin gegeben werden solle; man verdammt die Sklaverey und den Sklavenhandel. Die Frage ist aber: ob nicht die Willkühr überhaupt zu verdammen sey, sie möge nun über Menschen oder über sogenannte Sachen verfügen.

Jede Sache hat ihre natürliche Art und Grenzen, inner denen sie gebraucht seyn will; sie so gebrauchen, heißt: sie mit Freiheit gebrauchen, und diese Grenzen des Gebrauchs einer Sache überschreiten, ist um nichts weniger Willkühr und daher Usurpation, als die willkührliche Behandlung einer Person. Ueberdies: Was begehrt der Mensch an den Sachen und was besitzt er an ihnen? — Ihre menschlichen Eigenschaften; dasjenige, was die Sachen durch das Begehren, durch die Berührung des Menschen und durch ihre Verbindung mit andern menschlichen Angelegenheiten sind oder werden. Der Mensch begehrt nicht das Ding an sich, sondern nur das Menschliche oder Nützliche an den Dingen. Diese menschlichen Eigenschaften sind das Prinzipale, das Ding an sich ist nur Accessorium.

Der Mensch zieht die Sachen in den Kreis seines Lebens und seiner Persönlichkeit hinein; er belebt sie; er personificirt sie. Sachen sind sie nur, in wiefern er sie zum Stoff oder Material seiner Beschäftigungen macht, wie der Schmid sein Eisen, der Künstler seinen Marmor und seine Farben; aber auch so wollen sie, wie die wahre Theorie jeder Kunst lehrt, mit persönlicher Nachgiebigkeit behandelt werden, wenn ein Produkt ans Licht kommen soll. Werden die Dinge zu Werk-

zeugen, so werden sie eben hierdurch der Persönlichkeit des Eigenthümers oder Meisters theilhaftig; so werden sie zu einer Erweiterung seiner Glieder; und was ist die größte Spinnmaschine anders, als eine Erweiterung der Hand, die am einfachen Rocken den Faden hält; was sind Hacke und Pflug mit dem vorgespannten Zugvieh anders, als bewaffnete, verstärkte und erweiterte Finger, welche die Erde aufwühlen.

Aus dem Standpunkte der wahren Klugheit, so wie der christlichen Oekonomie bestehet z. B. der Staat eines Gutsherrn und Hausvaters aus Personen und Sachen; diese aber sind sämmtlich, jedes an seinem Orte, Glieder des ganzen Körpers, lebendige Bestandtheile desselben. Die Personen, welche zu dem Staate eines Gutsherrn gehören, theilen sich wieder in solche, die mehr persönlich als sächlich behandelt werden, oder die mehr dienen als arbeiten, z. B. Familie und Kinder, und solche, die mehr sächlich als persönlich bearbeitet werden, oder die mehr arbeiten als dienen, die mehr als Werkzeuge, denn als Material nützen, z. B. das Gesinde.

Die Sachen hingegen zerfallen in solche, die mehr persönlich als sächlich behandelt werden sollen, z. B. der Boden und seine, von so vielen über die menschliche Kraft erhabenen Bedingungen, abhängige Fruchtbarkeit, und in solche, die mehr sächlich als persönlich behandelt werden, z. B. Vieh, Ackerwerkzeuge u. s. f.

Betrachten wir die Früchte einer solchen Haushaltung, so finden wir in denselben sowohl die persönlichen als sächlichen Zwecke und Bestandtheile der Wirthschaft vereinigt. Wir theilen sie z. B. in Saat und Wirthschaftskorn, und rechnen zum Saatkorn alles zur Erhaltung der Familie des Hausvaters im engern Sinne des Worts bestimmte, weil von der Erhaltung der Familie die Erhaltung des ganzen kleinen Staates abhängt, hingegen zum Wirthschafts-korn das für Erhaltung des Gesindes und des Viehes, so wie des

Instrumental=Inventariums Erforderliche, so zeigt sich das Saatkorn zur Erhaltung der mehr persönlichen Personen und Sachen, das Wirthschaftskorn aber zur Erhaltung der mehr sächlichen Personen und Sachen bestimmt ist. Familie und Boden sind also das Material des Gutsherrn; Gesinde, Vieh und Ackergeräth mehr seine Werkzeuge; alle aber wechselwirkende Glieder des Körpers, dessen Haupt er ist.

Seine Aufgabe ist, das Gleichgewicht und Ebenmaß des Ganzen zu erhalten, jeden, die Hausfrau, jedes Kind, jeden Knecht, jede Magd u. s. f. in seinem kleinen Wirkungskreise oder Staate zu erhalten und zu schonen; jedem sein Recht zu thun, jedes Glied des Ganzen in seiner Art und Ordnung zu gebrauchen, so daß jedes in seiner besondern Eigenthümlichkeit und Freyheit bestehen könne.

In diesem wirthschaftlichen Kreise oder Körper ist alles vermenschlicht; das Persönliche und Sächliche ist zu einem schönen Ganzen personificirt, organisirt im wahren Sinne des Wortes. Niemand ist bloße Person, jeder dient dem Ganzen als Sache; nichts ist bloße Sache, die Eigenthümlichkeit des letzten Werkzeuges wird mit nachsichtigem Gebrauche geschont. Der Herr ist der Diener aller: primus est omnium servus, — und so wird das göttliche Gesetz erfüllt. Der Herr ist eine wahre Sache in dem Haushalt des allumfassenden Haushalters; und eben darum ist er eine wahre Person. In seinem unendlichen Gehorsam besteht seine wahre unendliche Freyheit. Eine liebevolle Behandlung des Ganzen ist dessen wahrhaft kluge Behandlung; und der vornehmste Zweck des Werkes ist die Liebe zum Werke, die ihre Belohnung in sich selbst findet, d. h. die Liebe zu Gott, dem dieses Werk, diese große Sache bereitet wird, und durch dessen persönliche Mitwirkung allein sie gelingen kann.

Erst der zweyte, obwohl eben so wesentliche Zweck des Werkes ist die Frucht, der Brutto=Ertrag, durch welchen das Werk erhalten wird; und erst der dritte, der sogenannte reine Ertrag, wodurch dasselbe, und mit ihm der Wir=

kungskreis seines Vorstandes, erweitert wird. Zuerst Gottes Ordnung; dann dem Nächsten das ihm gebührende und zur Erhaltung des Beysammenseyns und Wechselwirkens Erforderliche; und dann erst wir selbst, — Gedeihen und Ausbreitung unsers Wirkungskreises: das ist die wahre, irdische Hausordnung.

b) Wie die falschen Theorien diese Hausordnung umkehren und verstümmeln.

Alle diejenigen lebendigen Wesen, deren Vereinigung zu einem harmonischen Ganzen wir so eben beschrieben haben, sind aus dem Standpunkte der heutigen Theorien, gerade weil diese unempfindlich sind für den belebenden Hauch von Oben der dem Erdenkloß Leben eingeathmet, nichts als Sachen, todte mechanische und chemische Kräfte, Ziffern, aus denen das Rechenexempel besteht, welches sie Haushaltung nennen. —

Nach ihnen sind die Bestandtheile der Wirthschaft sämmtlich Sachen; die persönlichen und menschlichen Eigenschaften der Personen und Dinge taugen in diesen Kram nicht; sie haben es nur mit der reinen Sache, nicht mit dem Gesinde und dem Vieh, sondern mit dessen berechenbarer Arbeitskraft; nicht mit dem heiligen Boden, mit dem himmlischen Segen zu thun, der sich dort mit der Asche der vorangegangenen Geschlechter und des früheren Lebens geheimnißvoll vermischt, sondern mit der Erzeugungskraft des humus und des Düngers; nicht mit der lebendigen Frucht des Vertrauens und der häuslichen Eintracht, nicht einmal mit den handgreiflichen Früchten, sondern nur mit dem in ihnen enthaltenen sächlichen Nahrungsstoffe zu thun. — Aus allen diesen rohen, von dem eigentlichen Leben todt abstrahirten Kräften und Zahlen, bilden sie ein mechanisches Problem, das nach Art der Rechenexempel gelößt wird. Der Gutsherr selbst ist nach dieser Ansicht keine Person, denn von Liebe,

Anhänglichkeit, Väterlichkeit, Gewohnheit, wahrer Freyheit ist nicht die Rede; alle diese Gefühle stören den erhabenen Calcül; der Gutsherr ist nichts anders, als die rationale Rechenmaschine für das Ganze; das Triebrad, welches die Maschine treibt; eine größere Sache, die andere kleinere Sachen dahin antreibt, daß sie Sachen zu Tage fördern.

Der Zweck der Wirthschaft nach diesen Theorien ist ferner ausschließlich jener dritte Zweck der wahren Wirthschaft: der sogenannte reine Ertrag, der Ueberschuß von verkäuflichen Sachen, welchen das Treiben der Maschine zurückläßt, also von verkauften Sachen, also von der Sache par excellence, also vom Gelde, wonach dann das ganze fromme und ehrenvolle Amt des Landbaues zu einem gemeinen und verächtlichen Gewerbe herabsinkt.

So ist die gerühmte rationale Landwirthschaft. Erreicht sie ihren Zweck? trägt sie viel reinen Ertrag aus dem Boden heraus? Ein geistreicher und edler Freund *) hat gezeigt, daß der unfreywillige Aufwand des Produktionsmittels in viel größerem Verhältniß steige, als der reine Ertrag durch die sogenannte rationale Bewirthschaftung zunehme, und daß der glänzende Calkül nur darauf hinauslaufe, das menschliche Geschlecht von den Genüssen der Früchte des Bodens immer mehr und mehr auszuschließen, dieselben aber dagegen dem Vieh zuzuwenden. Der

*) Staatsanzeigen Heft III. XVII. XVIII. Bayrhammer nennt den Viehstand sehr passend den eigentlichen tiers état unsers Jahrhunderts, weil alle Veranstaltungen, welche die herrschenden Theorien anrathen, am letzten Orte doch nur dem Viehstande und nicht den Menschen zu gut kommen. — Man erwäge die unumstößliche Behauptung der landwirthschaftlichen Zeitung von Schnee, daß nur die veredelten Schafe und Merinos, welche dermalen in Deutschland ernährt werden, so viel Körnerfutter bedürfen, als womit vier Millionen Menschen drey Monate lang erhalten werden können.

Beweis ist nicht schwer zu führen, daß die wahre Wirthschaft, wie wir sie beschrieben haben, auch das Maximum des nachhaltigen Ertrages geben müsse. Auch in irdischer Rücksicht geht man den sichersten Weg, wenn man sich an die göttlichen Offenbarungen hält, und alle agronomische Weisheit unsers Jahrhunderts wird die Cultur des Ackers nicht dahin fördern, wohin die einfache göttliche Wahrheit führt: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit," auch in den geringfügigsten irdischen Verhältnissen; trachtet nach dem, was in der wahren, göttlichen Ordnung der Dinge Freiheit ist, nach gerechter Haushaltung, nach persönlicher Besorgung und Werthachtung des Persönlichen, „so wird euch das Uebrige" — der reine Ertrag, bey welchem alle Theile bestehen können, — „von selbst zufallen." —

Man übertrage das hier gegebene Beyspiel von der Landwirthschaft auf alle übrige Stände und Staaten des Lebens, man wende es auf alle andere Zweige der Oekonomie an, so wird man überall den Contrast, welcher hier dargethan werden sollte, zwischen dem freyen, persönlich-sächlichen, und dem sklavischen, blos sächlichen Betrieb der bürgerlichen Geschäfte inne werden *). Sklaverey, ja Wechselsklaverey (ein Zustand des gemeinsamen Elendes, von dem die heidnischen Völker keine Vorstellung hatten, deren Sklaverey doch eine mehr einseitige war) — ist

*) Will man kennen lernen, wie das sächliche Betreiben aller Geschäfte und die manufakturartige Theilung der Arbeit auch in das Innere der Familien eingedrungen ist, so betrachte man das Unglück unsers heutigen Gesinde-Wesens. An ein persönliches Band des Gesindes mit der Familie, welches die Natur der Dinge verlangt, ist fast nirgends mehr zu denken. Dienstboten sind nach heutiger Ansicht diejenigen, welche gewisse, täglich und stündlich wiederkehrende, streng abgemessene Verrichtung für Geld leisten, in allen andern Rücksichten aber außer der Familie stehn, der sie dienen.

überall da, wo das ganze öffentliche Verhältniß der Menschen ein blos sächliches, auf Sachen, auf Ertrag, auf Geld gerichtetes Verhältniß ist. Der Despot ist wieder Sklav seines Sklaven, wie das Beyspiel der heidnischen Römischen Kaiser und der Orientalischen Selbstherrscher beweiset, und wie das Verhältniß des heutigen Europäischen Manufakturherrn gegen seine Tagelöhner und Ludditen, so wie des souverainen Fürsten gegen seine Unterthanen (das souveraine Volk) noch gründlicher darleget. Inwiefern es nun bey allem, Staats-, Lehr-, Kriegs-Dienst, Landbau, Kunst, Handel, auf dem bloßen Ertrag, auf Lohn, auf Pension, Einkommen, Geld abgesehen ist, ist auch die wahre Freyheit und alle Würde aus der Welt heraus fabriciret worden. Es ist ein unnatürlicher Zustand, und das Europäische Geldwesen in der absoluten Gestalt, wie es dermalen schon besteht, hat die ganze Natur der Dinge, und die gesammten Ordnungen Gottes gegen sich. Welcher Fürst, Gutsherr, Industrie- und Handels-Mann, oder Hausvater, blos auf einen Ertrag von Besitz, Glück, Genuß, Reichthum, verkäufliches Produkt, kurz — Geld ausschließend hinarbeitet, der organisirt an seinem kleinen oder größeren Orte nichts anders, als doppelte und gegenseitige Sklaverey, um so verderblicher, als deren unbedingtes Gewährenlassen gerade von diesem verblendeten Geschlechte für die höchste Stufe der Freyheit geachtet wird. Durch eine solche Veranstaltung wird der status des Einzelnen Menschen, sein edelstes Eigenthum, seine Persönlichkeit ein unnützes Beywesen, welches für die unermeßliche Geld-Compagnie, die nunmehr Staat genannt wird, keinen Werth hat. Das höhere Theil des Menschen, der Sitz der Ehre und aller der Gefühle, die ihn adeln, und die, wenn sie mit Füßen getreten werden, ihn zermalmen und alles Bestehende in seinen Ruin hinabziehen, wird nicht geachtet, weil es nicht in Geld umzusetzen ist; nur Theile des Menschen, nur einzelne Kräfte sind in der großen Fa-

brik zu gebrauchen; nicht der ganze Mensch, der zu Grunde gehen möge, wenn das Sächliche an ihm, das Geldes- und Tagelohnwerthe, durch Alter, Krankheit, oder irgend eine der unzähligen Wendungen der Europäischen Bedürfnisse und Moden, in der großen Geldmaschine unbrauchbar würde. Der eigentliche Mensch steht in solcher Verfassung der Dinge immer hors de la loi: er ist des edleren Restes seiner Persönlichkeit nur dann mächtig, wann er die thierischen Funktionen verrichtet, wenn er ißt und trinkt und schläft; kurz überall nur da, wo er nicht für den Staat und für das Gemeinwesen lebt. Das öffentliche Leben des Menschen zerschneidet sich in eine drückende und in eine gedrückte Hälfte; in „Ambos und in Hammerseyn."

XV. Vergleichung der Liebe zum Werke, welche die Staaten gründet, mit dem wüsten Streben nach dem reinen Ertrage, welches sie zerstört.

Personen und Sachen, welche die Jurisprudenz nach den bekannten äußeren Merkmalen der Persönlichkeit und Sächlichkeit unterscheidet, erscheinen aus dem Standpunkte der Oekonomie als veränderliche Eigenschaften und Verhältnisse der Dinge. Juristische Personen können persönlich und sächlich behandelt werden, je nachdem die Verhältnisse es mit sich bringen, eben so juristische Sachen. So wie in juristischer Rücksicht jedes Wesen entweder Person oder Sache, so ist dasselbe Wesen in ökonomischer Hinsicht bald Person bald Sache, oder beydes zugleich, das heißt: es ist, aus dem Standpunkte des Nutzens und der Klugheit betrachtet, bald Haupt, bald Glied eines Staates, oder beydes zugleich, so wie es aus dem juristischen Standpunkte entweder Haupt oder Glied eines solchen Staatskörpers ist.

Wenn der Mensch sich, um seines Vortheils willen, einer juristischen Person unterordnet, so nennen wir dieses: dienen; wenn er sich juristischen Sachen und ihren Gesetzen, z. B. der Landmann dem Acker, der Schuster dem Leder und dessen Eigenthümlichkeiten unterordnet, so nennen wir dies: Arbeiten. Sich unterordnen heißt Sache werden; und aus wahrhaft ökonomischen Gründen ist derjenige, welcher einer Spinnmaschine, einem Handwerk, oder irgend einem andern sächlichen Zweck arbeitend untergeordnet ist, nicht weniger Sache, als derjenige, welcher einem Herrn dienend und unterthänig angehört.

Jeder Mensch ist, ökonomisch angesehn, Sache; sey es dienend oder arbeitend, er ist untergeordnet. Er ist Sache, um Person zu seyn, oder um seine Persönlichkeit zu gewinnen; mit andern Worten, er ist gehorsam, um frey zu seyn, und in diesem seinem Gehorsam ist seine Freyheit, in dieser Sächlichkeit seine Persönlichkeit; er ist servus um primus zu seyn, minister um major zu seyn.

Aber diese Unterordnung des Menschen ist doppelter Art; sie kann auf menschliche und auf unmenschliche Weise vollzogen werden; und auf diese Unterscheidung kommt alles an. Es fragt sich, ob die Unterordnung eine gezwungene oder eine freye sey? — Im Fall sie gezwungen ist, ist die Würde und das Wesen der Menschheit verletzt, ob nun ein Herr, oder ob eine Sache, ein sächlicher Zweck, ein sächliches Bedürfniß, z. B. das tägliche Brodt, diesen Zwang ausüben möge *). Vielmehr erscheint es, trotz

*) Geldsklaverey, z. B. die jetzt herrschende Art der Sklaverey, ist die schlimmste Art, weil sie mit dem Lügengefühle vermeintlicher Freyheit verbunden ist. Ob man mich ein für allemale unterwirft, oder mir täglich alle Lebensbedingungen so lange absparet, bis ich mich unterwerfe; ob

allen Theorien unsers Jahrhunderts, noch weniger unmenschlich, einem Zwingherrn, als einer zwingenden Sache, einem körperlichen Bedürfniß untergeordnet zu seyn. — Das aber ist die Folge unseliger Verwechslung und Vermischung der ökonomischen und der juristischen, der Rechts- und der Klugheits-Begriffe, daß unsere Zeitgenossen, zur Ehre der Menschheit, wie sie wähnen, das Dienen verwerfen, und nur das Arbeiten gelten lassen wollen; und daß sie die Freyheit des Menschen hergestellt zu haben meinen, dadurch, daß sie ihn aus einer Sklaverey in die andere, aus der Unterthänigkeit gegen Herrn und Personen, in die schlimmere Sklaverey gegen Sachen, Bedürfnisse und Geld hinüberführen.

Ganz davon abgesehn, daß eine solche vermeintliche Emancipation unausführbar ist, und daß sie unvermeidlich im Kleinen wie im Großen zu einer schlimmeren Zwingherrschaft führen muß, als der man sich entzogen hat *), — so fällt in die Augen, daß es bey Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse, der Zunftverfassungen, und bey allen ähnlichen liberalen Umstaltungen des Dienstwesens in ein

ich mich ein für allemal, oder täglich von Neuem verkaufe, gilt gleichviel; statt daß man sonst meinen Leib zu eigen und deshalb die Sorge für ihn übernahm, nimmt man jetzt nur das Wesentliche desselben, seine Kraft, und überläßt mir den Rest des unnützen Gerippes hohnlachend zur freyen Disposition.

*) Die Geschichte der französischen Revolution ist ein durch dreißig Jahre fortgeführter Beweis der Wahrheit, daß der Mensch, aus sich selbst und ohne die Religion, keine Kette, die ihn drückt, zerbrechen könne, ohne in tiefere Sklaverey zu versinken. Wie wenig überhaupt bey dem bloßen Zerschlagen der Ketten, so löblich an und für sich die dazu erforderliche Aufwallung seyn möge, herauskomme, habe ich bereits 1810 in meinen Vorlesungen über Friedrich den großen und die Preußische Monarchie gezeigt.

Arbeitswesen doch nur darauf angekommen ist, an die Stelle der bisherigen Willkühr eine anderartige Willkühr zu setzen. Man hat den gesammten juristischen Zustand der Dinge auf den Kopf gestellt, die Könige, Fürsten und Herren zu Unterthanen und Dienern gemacht, die juristischen Personen in juristische Sachen, und die Sachen in Personen, die Diener in Herren, die Kinder in Väter verwandelt, um im glücklichsten Falle wieder in dieselbige Welt der Willkühr, der man entrinnen wollte, zurückzufallen, und nun noch obenein die unermeßlich unbequemen Folgen der Umkehrung zu empfinden. Man hat sich nicht nur, wie das Sprichwort sagt, dem Teufel für nichts ergeben, sondern man hat noch obenein die unglaublichsten Anstrengungen gemacht und die größten Opfer gebracht, um nur dem Teufel, dem man angehörte, desto gewisser leibeigen zu verbleiben.

Wenn aber der Mensch, inwiefern er Mensch ist, untergeordnet, d. h. im ökonomischen Verstande, Sache ist, — wie kann diese Unterordnung, zu der wir, auch nach der Aussage der göttlichen Offenbarungen, unwiderruflich verurtheilt sind, aufhören eine gezwungene zu seyn? wie wird sie zu einer freyen Unterordnung? Wie befreyt man die Menschheit, wenn alle Versuche handgreiflicher Befreyung, wie sich aus Erfahrung und Vernunft beweisen läßt, unvermeidlich zu größerer Sklaverey führen? Das ist die große Aufgabe, zu deren Lösung unser Jahrhundert mit Ungestüm hindrängt, und die es nur dadurch lösen kann, daß es mit Demuth anerkennt, wie sie aus bloß menschlichen Kräften und ohne höheren Beystand nicht gelöst werden könne.

Ich muß auf ein Lieblingsgleichniß zurückkommen, welches meine Meinung deutlich machen wird: Gesetzt, der faktische, der Rechtszustand der Welt, mit allen seinen unläugbar drückenden Verhältnissen wäre eine große Verzauberung, wie man dergleichen in früheren Jahrhunderten dem Einflusse böser Geister zuschrieb, so möchten wir die vielfältigen, alten Mährchen, welche von solchen Verzauberungen handeln, fra=

gen, wie sie zu lösen sey? Es würde sich alsdann zeigen, daß mit dem Hineinschlagen nichts gefördert sey, und daß man sich ihnen aus bloß menschlichen Kräften nicht entwinden könne, daß aber der ganze Zauber augenblicklich verschwinde, sobald man sich ihm in Geduld und Liebe unterwerfe.

Man erwäge den dermaligen Rechts- und Besitzzustand: mag es eine schlimme Verzauberung gewesen seyn, welche die Französische Revolution veranlaßte, genug eine noch schlimmere, nämlich die der liberalen Ideen und des Geldes, ist hinzugekommen; neue schlimmere Ketten zu den alten Ketten. Die Zeitgenossen glauben sich der Verzauberung zu entwinden, ihr entgehen zu können; ein unsteter Drang aus einem Zustand in den andern, aus einem Staat (status) in den andern, theilt sich jedem Einzelnen mit; man glaubt durch ein bloßes Vertauschen der Plätze und der Standpunkte dem Zauber zu entrinnen, der über allen Verhältnissen ausgebreitet liegt; man setzt das Wesen der Freyheit in die bloße Fähigkeit ohne Ende willkührlich Ort, Lage, Herrn und Gewerk zu verändern; man wüthet, möchte ich sagen, gegen das Netz, das alle umfangen hält, und verstrickt sich nur um so tiefer in dasselbe.

Es ist kein Ausweg, keine Rettung, als die Eine, trotz aller Verzauberung den Ort, die Lage, den Herrn, das Gewerk zu dulden und zu lieben, in welche man sich versetzt findet: sich mit Freyheit und Neigung dem Vorhandenen zu unterwerfen. Wie aber ist das möglich, wenn der drückende und verzauberte Zustand der Dinge dem Einfluß böser Mächte zugeschrieben werden muß, wenn vielleicht der gesammte Rechts- und Besitz-Stand auf einem bloßen Rechte des Stärkeren beruhte?

Es ist unmöglich, wie wir bereits oben gezeigt, Jurisprudenz und Oekonomie, Recht und Nutzen mit einander zu vertragen, ohne höhere Dazwischenkunft, ohne die Religion, vor deren Erscheinen alle Widersprüche verschwinden; lerne deine Stellung in der Welt, wie sie auch drücken möge,

deine unvermeidliche dienende oder arbeitende Stellung, deine Stellung als Sache, lieben, als Gottes Anordnung, um seinetwillen, d. h. um des allgemeinen Hausvaters willen, lieben, so verschwindet aller Zauber und aller Druck. Du bist frey, mit dem ersten Gefühle der Demuth und des Gehorsams; du bist Eine Person, die Würde deiner Menschheit ist gerettet in dem Augenblick, wo du eine wahrhafte Sache, Gottes Sache wirst. Du wirst nicht etwa in der bloßen Einbildung frey, wie ein träumender Gefangener oder wie ein Philosoph, der über der Religion prüfend stehet; sondern Ketten und Mauern springen wirklich, wenn du dich wirklich und mit ächtem Gehorsam des Herzens Gott und seinen Anordnungen unterwirfst.

So lange du um der Sachen und um des Ertrages an Sachen willen lebst, bleibst du selbst eine todte Sache, ein Sklav im vollen Sinne des Wortes; sobald du aber wie jener fromme Haushalter, den wir oben beschrieben haben, das mühselige Werk, welches dir aufgelegt ist, gleich viel, ob dienend oder arbeitend, die Lage, in die du gestellt bist, gleich viel, ob drückend oder leicht, um der Haushaltung Gottes willen zu lieben anfängst, in dem Augenblick bist du eine Per on und frey. Dies ist der Geist, in welchem frühere Jahrhunderte gedient und gearbeitet; alle Produktivität und aller Reichthum, um die sich die Weisen unsrer Zeit gestritten haben, darüber nämlich, wo sie herrühren, aus dem Boden oder aus der Menschenhand, — kommen her, nicht aus dem Boden, nicht aus der Menschenhand, sondern aus jenem Geiste der Genüglichkeit, der Geduld und der Gottesfurcht; und daß das luftige Creditgebäude unsers heutigen Staatswesens noch steht, hat keinen andern Grund, als den, daß jener Geist in den niedern Sphären der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht erloschen ist. In den freyen und schönen Künsten giebt jedermann zu, daß das Wahre und Tüchtige nicht durch das Streben nach dem Ertrag zu erreichen stehe, eben so im höheren Dienste des Gemeinwe-

sens, daß das recht Ersprießliche nicht um des Lohnes willen zu leisten sey. Erhebe man sich doch zu der Einsicht, daß in allen Arbeiten und in allen Diensten dasselbe Grundgesetz gelte, daß nämlich nur die Liebe zur Sache, das heißt zu Gottes Sache, zur Sache um Gotteswillen, und der Dienst der Personen um Gotteswillen die menschlichen Angelegenheiten fördern könne.

Zu beidem, zum Dienen und zum Arbeiten, ist der Mensch genöthigt, gezwungen, durch das Bedürfniß, und insofern ist der Ertrag des Dienstes und der Arbeit sein Zweck. Beides, Dienen und Arbeiten, kann er aber auch mit dem vollen Gefühle der Freyheit, d. h. mit Liebe (con amore), und insofern ist das Werk sein Zweck. Jedes große und kleine, leichte und schwere Werk mit Liebe zu thun, ist aber nur möglich, inwiefern alle besondere Liebe zur Sache aus einer allgemeinen Liebe zur Hauptsache hervorgeht, und alle besondern Werke zu einem Hauptwerke zusammenwirken.

Auch ist das menschliche Gefühl in dem Urtheile über den Adel oder über die Verächtlichkeit eines Geschäftes unter aller übrigen Zerrüttung der sittlichen Verhältnisse unbestechlich. Je mehr das Werk selbst der Zweck des Menschen ist, je mehr er die Kunst um ihrer selbst willen treibt, je mehr die Liebe zur Sache den Menschen zum Dienen und Arbeiten bestimmt, um so freyer und edler nennen wir ihn, ganz abgesehen von der Größe oder der Geringfügigkeit seines Geschäfts.

Je mehr hingegen der bloße Ertrag, der Gewinn verkäuflicher Dinge oder des Geldes (d. h. der leeren Willkühr), sein Zweck wird, um so mehr tritt er aus dem Reiche der Freyheit und der Persönlichkeit in das Gebiet der Sklaverey und der Sachen hinüber; um so unedler wird das Geschäft, um so mehr sinkt es, wie geringfügig oder wie groß sein Umfang an sich sey, zum bloßen Gewerbe hinab. —

Eben so bestehet eine sittliche Unterscheidung zwischen denen, welche nur um des Erwerbes und des Geldes willen leben, und denen, welche der Idee, der Wissenschaft, dem Staate, der Kunst mit persönlicher Hingebung dienen. Wenn man den ersteren ihre Nützlichkeit zugesteht, so wird es doch niemanden beyfallen, sie mit dem Maaßstabe der Ehre zu messen. Dieser Unterschied von Amt und Gewerbe, von adelnden und gemeinen Beschäftigungen liegt tief in der Natur der Dinge, keine Lobpreisung, Ehrenerklärung, Freyheitsproklamation wird die Stimme der Sitte übertäuben können. Die bloße, von Gott entblößte Natur ist, weil sie auf dem Rechte des Stärkeren beruht, ein Reich der Kasten; nur durch die Einwirkung der Religion werden aus diesen Kasten-unterschieden — freye Stände, Staaten und Status; so wie der Kampf zwischen dem adeligen und bürgerlichen Prinzipe in der bürgerlichen Gesellschaft ein absolut unaufhörlicher und durch kein bloß natürliches oder vernünftiges Mittel zu beschwichtigen ist. Entweder es constituirt sich unter Gottes Beystand ein dritter geistlicher Stand, in welchem die beiden andern übereinkommen, oder sie zerstören sich beide gegenseitig von Grund aus.

Das geringfügigste Handwerk, sobald es mit Liebe zur Sache, und also aus persönlichen und nicht aus bloß sächlichen Motiven getrieben wird, wird auch eben dadurch zu einer ehrenhaften Handthierung; es erhebt sich zur Kunst, es wird geadelt. Jedes Geschäft des bürgerlichen Lebens kann durch den Geist, in dem es verwaltet wird, zu einem freyen und ehrenvollen erhoben werden; ausschließend für den Ertrag geleistet, sagt die innere Stimme, daß es ein unfreyes, unehrliches und daher verächtliches Gewerbe sey. Aber wann das ganze bürgerliche Leben mit allen seinen Funktionen auf Gott und seine Haushaltung bezogen wird,

dann giebt es überall nur einen Maaßstab, nämlich den der Ehre *).

Nicht das Streben nach dem Erwerbe, nach dem Ertrage schändet; es gehört eben so nothwendig in die große Haushaltung Gottes, als die freye Ergebenheit und die Liebe zum Werke. Aber Schandebringend ist das ausschließliche Streben nach dem sächlichen Haben, auf Unkosten des persönlichen Seyns. Der Staat (Stand, status) eines Menschen ist dasjenige Eigenthümliche und Eigenthum, welches er von Rechtswegen und durch Gottes Beystand besitzet; es ist, wie ich oben gesagt, eine Art des erweiterten Körpers, über den seine Seele, wie über die andern Organe, theils frey, theils gebunden verfügt, und den er beseelen soll, mit dem Gefühle der Freyheit, der Persönlichkeit. Sehe ich nun, daß er, ausschließend und außer der Ordnung, nach äußeren Dingen, nach Erwerb, kurz nach Gaben und Sachen strebt, so schließe ich daraus, daß ihm jene Seele mangeln müsse; und daß er seinen Körper, seinen Staat, sein Eigenthümliches auch nur als ein Bündel todter Sachen — welche die Motten und der Rost verzehren, wie die Schrift sagt, — besitze. Ich vermisse die Persönlichkeit, die freye Gesinnung; wo sollte die Ehre herkommen? Ich sehe, daß er über dem Streben nach Sachen selbst mehr und mehr verkäufliche Sache wird, daß er Ehre, Liebe und alle höheren Empfindungen des Lebens bey seinem Gewerbe mit in den Kauf giebt, — wie sollte ich ihn achten, den ich nur bezahlen kann?

*) Friedrich der Große bezahlte seine gemeinen Soldaten mit Gelde, seine Offiziers mit Ehre; und die Anwendung des Stockes gegen die ersteren bewies, daß er es bey ihnen nur mit dem Sächlichen, mit Schultern, Armen und Beinen, zu thun hatte. Völlig unanwendbar wurde dieser Stock gegen die Freywilligen des Jahres 1813, weil sie mit ihrer Person und mit Freyheit dienten. Hast du etwas, sagt Schiller, so gieb es her, ich zahle, was recht ist. Bist du etwas, o so tauschen die Seelen wir aus.

So lange die Religion der Ausgang und das Ende ist, und in dem ihr angemessenen Ansehen und Würden stehet, vertragen sich beide, das Seyn und das Haben, die Liebe zum Werke und das Streben nach dem Ertrage, sehr wohl in demselben Menschen: so lange verträgt sich die Selbstliebe, welche allerdings nach Erweiterung der Eigenthümlichkeit, also nach Haben strebt und von Gott dazu berufen ist, mit der Nächstenliebe, welche ihr gesammtes Seyn dienend und opfernd dem von Gott vorgesetzten Herrn, dem gemeinen Wesen oder irgend einem gemeinnützigen Werke der Hand und der Kunst darbietet. Der Mensch strebt nicht einseitig nach dem Besitze, der nur ihm zu Gute kommt, sondern er will haben, um desto hingebender und freyer zu dienen, zu arbeiten und zu seyn. Alles dies so lange er in Gott ist und den Besitz Gottes für das Höchste und Einzigwesentliche achtet; so lange ihn, wie es in einer wahren bürgerlichen Ordnung der Fall ist, jeder Dienst, jede Kunst, jedes Geschäft zu Gott zurückführt *).

Hört dieser glückliche Zustand auf, dann wird alles zur todten Sache, zum Egoismus, zum Gewerbe. Der persönliche Geist, d. h. die Freyheit, verschwindet; mit ihr die Ehre. Alle freye, unbezahlte Ergebung an den Dienst der Kirche, den Lehns- und Guts-Herrn wird geächtet, und mit dem unverständigen Schimpfnamen des Feudalismus gebrandmarkt. Alle Persönlichkeit der Menschen geht in den beiden großen Chimären Staat und Volk unter, stirbt in ihnen zusammen; und statt der Liebe und Anhänglichkeit an den wirklichen Sachen, die unter freundlicher Berührung der menschlichen Hände und unter dem sanften Einflusse der Gewohnheit selbst Persönlichkeit angenommen hatten, zeigt sich

*) Ut quid aliud diligendum venerit, illud rapiatur, quo totius dilectionis impetus fluit. *S. Augustinus in Ps.* 123, und — non quod non sit amanda creatura, sed si ad creatorem refertur ille amor, non jam cupiditas, sed charitas erit. *Idem de Trinit. Cap.* 9.

die einförmige Sucht nach dem Gelde, d. h. wie wir weiter unten sehen werden, nach der eiteln Schlacke des Geldes, denn wie wollte das wesentliche Geld verbleiben, wenn der Geist des politischen Lebens entwichen ist: jeder will nur sich selbst, sein eitles und vergängliches, nicht sein höheres und bleibendes Selbst, und wegen dieser Schlacke seines Selbst will er dem eingebildeten Staate sich alsdann für Geld und andre Eitelkeiten zu eigen geben; so verwandelt sich unvermeidlich aller Dienst und alles Werk in Sold- und Lohn-Arbeit.

Betrachten wir, was in unsern Zeiten unter dem Vermögen eines Menschen verstanden wird; im natürlichen und edlen Sinne genommen, wäre dieser Ausdruck sehr bezeichnend: der Inbegriff der freyen und persönlichen Kraft eines Menschen, oder der positiven Freyheit und Eigenthümlichkeit, womit er in das Ganze einzugreifen vermag. Dagegen verstehet unsere Zeit darunter den Inbegriff der gesammten Verkäuflichkeiten; man würde ihn für eine bestimmte Summe Geldes dahingeben, wie man ihn auch nur nach Gelde taxirt. Es kommt also nicht darauf an, mit und in diesem eigenthümlichen Vermögen unsre wahre und positive Freyheit zu behaupten, sondern in und mit dem Gelde so viel falsche Freyheit, so viel Willkühr zu erlangen, als nur möglich. Die Liebe zum Eigenthume und zum Gewerbe verschwindet, da es nicht mehr auf die Art des Besitzes und Erwerbes, nicht mehr auf das natürliche daran haftende pretium affectionis *), die Frucht der Neigung und der Gewohnheit, sondern auf den Geldwerth, auf das Facit eines Rechenexempels, auf bloße Größen und Massen ankommt. Daher hört aller Unterschied zwischen edlem und unedlem Gewerbe, ehrlicher und unehrlicher Handthierung auf: lucri bonus odor ex re qualibet. —

*) Wo findet sich des pretii affectionis in den unzähligen Theorien des Preises, die seit dreyßig Jahren aufgestellt worden sind, gründlich erwähnt?

Es würde demnach wenig Mühe kosten zu zeigen, wie auf dem Wege, den wir eingeschlagen haben, nicht nur Ehre und Gesinnung, sondern auch aller Genuß aus der Welt verschwinden muß, und uns nur die Qualen der Begierde verbleiben können.

Es ist augenscheinlich, daß aller wahre Wohlstand in dem Maaße entweichen müsse, als man sich in der Schätzung der Güter ausschließlich durch den baaren Ertrag und Geldwerth bestimmen läßt, und hierdurch zu erkennen giebt, daß man diese Güter nicht für sich, sondern für den Käufer und sein Geld besitze. Das aber ist das Wesen der heutigen Wissenschaften der Staatswirthschaft, des Ackerbaus und der Gewerbe: alle sind, als auf ihren eingestanden wesentlichen Zweck, auf verkäufliches Produkt und reinen Ertrag gerichtet; nach ihnen ist die Bestimmung des Lebens — der Geldfang; das Streben nach dem Maximum erreichbarer Willkühr und eitlen Genusses. Dem Handel und dem Gewerbe sollen keine Schranken angelegt werden, der Mensch keiner Scholle, keinem Amt und Geschäfte, keinem Staate (status), keinem Vaterlande im Bunde auf Leben und Tod angehören, oder adscribirt seyn. Jeder soll, was ihm gelüstet, zu jeder beliebigen Stunde unternehmen, jede Verbindung willkührlich aufgeben, sich vom ältesten Besitze mit derselben Leichtigkeit wie vom jüngsten lossagen können. Rede das Jahrhundert nicht von Gesetz: daß kein Gesetz sey und die Willkühr ohne Zügel, das ist sein Gesetz!

Wie würde sich aber dieses verderbliche Bestreben ausbreiten können, wenn es nicht wirklich die Hausordnung Gottes verlangte, daß alle Unterwerfung freywillig sey. Hören wir die Philanthropen des Tages, so heißt es: Schafft die Zünfte ab, es werden sich neue und freye Corporationen bilden, die streitenden Interessen werden einen neuen und besseren Bund eingehen; schafft den Adel ab und laßt die Natur gewähren, sie wird einen neuen und besseren Adel erzeugen; schafft das alte Recht ab, es wird sich durch

die bloße Reibung der Kräfte ein neues und besseres Recht bilden *). Das heißt nach Burke: zerstört das Capital und fangt einen neuen Handel ohne Capital an; kehrt zu dem Zustand zurück, aus dem sich Nordamerika herausarbeiten möchte.

Es war unser Zweck, den Streit nicht nur der Rechte untereinander und der Interessen untereinander, sondern (um an die Wurzel des Unheils zu gehen) den unauflöslichen Streit des Interesses und des Rechtes, der Jurisprudenz und der Oekonomie selbst darzustellen. Hinreichend ist erwiesen, daß sich diese beiden Wesen, welche unser ganzes natürliches Daseyn umfassen, aus sich selbst in alle Ewigkeit nicht versöhnen, sondern nur tiefer in einander verstricken und verbeißen können; daß Gott selbst und unmittelbar in die Geschäfte der Erde herabsteigen muß, wenn sie, ich sage nicht gedeihen, sondern nur bestehen sollen. Unser Geschlecht

*) Nach der Behauptung des übrigens hochverdienten Adam Smith: „daß sich alle streitenden Interessen durch das bloße Gewährenlassen (d. i. durch die sogenannte Freyheit) von selbst ins Gleichgewicht setzen, weil jeder Einzelne seinen Vortheil am besten wahrnehme." — So viel Irrthümer über die Natur der Menschen und der menschlichen Verhältnisse, als Worte. Der Einzelne versteht seinen Vortheil besser, als der Regierungsbeamte, der ihn bevormunden will; nichts destoweniger bleibt er auch in Angelegenheiten seines eignen Vortheils so gebrechlich, als in seinen höheren Angelegenheiten; bald hoffärthig, bald verzagt, hier gewinnsüchtig, dort arbeitsscheu. Auch in seinem Gewerbe kann er der höheren Leitung nirgends entbehren. Die Natur ferner hat freylich dafür gesorgt, daß jedem Interesse am letzten Orte ein anderes Interesse die Wage hält; am letzten Orte, nämlich wenn der Kampf der Interessen ausgetobt, und jeder Mißgriff bestraft ist; dazu gehören Jahrhunderte, Jahrtausende: Menschenalter zählen nicht. Und auch in Jahrtausenden beruhigt sich der Streit nicht ohne Einfluß einer höheren Autorität. Außer dem Gebiete der Christenheit, wo die höhere Hand unmittelbar nachhalf, zeigt die ganze Geschichte kein Beyspiel wahrer Beruhigung auch nur der irdischen Interessen.

schmachtet engbrüstig nach einem Hauche der Freyheit von oben: alle Lehren des Jahrhunderts haben nur den Einen Antrieb dieser Sehnsucht, aber es sind, wie wir gesehen, nur die alten, oft gebrauchten und immer fehl geschlagenen, irdischen Mittel sich Luft zu machen; man proklamirt den Namen der Freyheit, und meint doch nur dieselbe menschliche Willkühr, die alles unsers Unheils Urheberin ist.

Wenn man den inneren Grund aller derjenigen Gesetze beachtet, gegen welche unser Jahrhundert vorzugsweise wüthet, so zeigt sich, daß sie nur darauf hingerichtet waren, den Stand (Staat, status) des Menschen, d. h. seine ächte Persönlichkeit, zu befestigen, die Macht der Liebe und Gewohnheit zu diesem heiligen Zwecke zu Hülfe zu nehmen, und die Sache der Freyheit auf den Grundsäulen dieser Erde zu begründen. Willkühr der Herrschenden möge diese Gesetze mißbraucht haben; aber die Dienenden und ihre Wortredner zeigen eben dadurch, daß sie gleichfalls den Mißbrauch jener Gesetze von deren wahrem Geiste nicht zu unterscheiden wissen, und die Willkühr nur durch die Willkühr vertreiben wollen, daß sie denselben Schaden an sich selbst tragen, gegen den sie zu eifern meinen.

Warum aber besteht nichts destoweniger eine gewisse Ordnung der Dinge? — Weil der Knochenbau des alten Europa, der sie trägt, noch nicht in Staub zerfallen, weil dreyßig Jahre der Zügellosigkeit das alte Capital dieses Welttheils nicht zu verschwenden vermocht haben; und weil die Macht der Gewohnheit, der Liebe, der Anhänglichkeit an Stand und Staat ewig mächtiger ist, als alle Liberalität der Theorien. Sie überwindet schweigend das Constitutions- und Gleichheits-Geschrey des Jahrhunderts. Der einfache Landmann unter dem täglichen Einfluß der Jahrszeiten und des Segens Gottes, der stille Handwerker, die unscheinbaren Theilnehmer des gemeinen Wesens — sind die Erhalter unserer Stände und Freyheiten, retten die Gesinnung, welche Europa groß gemacht. Die Weisen im Lande aber und ihre

Wissenschaften und die Mächtigen, Gebildeten und Großen sind es, welche gegen jene wahren Freyheiten mit ihrer Liberalitätsgleißnerey, ihrem reinen Ertrage, ihrer Geldphilosophie und allen Trugbildern der Begierde ankämpfen. Der Widerspruch zwischen diesem Wahne und jener Realität wird täglich empfindlicher; die Noth der Regierungen und Völker größer. Die Bekehrung ist nahe; unser ganzes Verderben ist unsre Gottesvergessenheit.

XVI. Von der besten Staatsverfassung.

Alle Staatsverfassungen sind gut, inwiefern sie auf dem Grundsatz beruhen, daß der Mensch Haupt eines Staates und Glied eines Staates sey, und inwiefern die Religion die Gewährleistung dieses Grundsatzes, der wegen menschlicher Gebrechlichkeit ohne die Stütze einer göttlichen Autorität nicht bestehen kann, übernommen hat. Die politischen Verhandlungen unsrer Zeit sind, im Ganzen betrachtet, dahin gediehen, daß die Wohldenkenden einen Zustand begehren, in welchem die Volksrechte und die fürstlichen Rechte einander gegenseitig verbürgten. Unter diesem undeutlichen Ausdrucke wird ein Stand der Dinge gemeint, wo die Rechte der Dienenden und die der Herrschenden einander die Wage hielten. Denn unfehlbar wird man davon zurückkommen, den Fürsten als den Alleinherrscher dem Volke gegenüberzustellen; ein Wahn, zu dem nur der abstrakte Staats- und Einheits-Begriff verleiten konnte, so wie dieser abstrakte Begriff selbst nur als unfreywilliges Surrogat der sichtbaren Kirche, d. h. der sichtbaren Vereinigung der Menschen vor Gott in Aufnahme gekommen ist. Man wird also durch die bloße Natur der Dinge dahin geleitet werden, jeden Bürger in seinem kleinen Staate für einen Fürsten anzuerkennen; man wird einsehen, daß jeder Einzelne zu herrschen hat, wie er zu gehorchen hat, und daß alle die Fehler, welche wir den Mängeln der großen und allgemeinen Staatsverfassung zu-

schreiben, eigentlich nur darin ihren Grund haben, daß jeder Einzelne seine kleine Verfassung, seinen kleinen Staat, die natürlichen, von Gott ihm angewiesenen Schranken seiner Freyheit und seines Gehorsams überschreitet. Dergestalt wird weltkundig werden, daß die Vorwürfe, welche wir unserm Götzen, dem von uns selbst aufgerichteten Fetisch des abstrakten Staates und seiner Verfassung machen, auf uns selbst und unsre Unfähigkeit irgend eine, weder kleine noch große Verfassung standhaft zu ertragen, zurückgewendet werden müssen.

Wann wir also durch niederschlagende Erfahrungen aller Art dahin gebracht seyn werden einzugestehen, daß der Sitz des Uebels in unserer nächsten Nähe ist, und daß der Friede zwischen Fürst und Volk nicht herzustellen ist, so lange das fürstliche und dienende Prinzip jedes einzelnen Hauses, so lange das Recht der Herrschaft und die Pflicht des Gehorsams in jedem einzelnen Herzen in Zwietracht befangen sind, — dann wird die wahre politische Debatte beginnen: es wird die Frage gelten, ob Herrschen und Dienen überhaupt, ob Freyheit und Gehorsam in irgend einer kleinen oder großen Lage des Lebens aus und durch sich selbst jemals zur Eintracht gelangen können. Die politischen Diskussionen über die allgemeine Staatsform sind ein leeres Spiel, ein eitler Luxus hoffärthiger Vernunft — gegen den Ernst dieser höheren Verhandlung über die Formlosigkeit, in welche das häusliche Leben, in welche die kleinen Staaten, die Glieder des größeren Staates, verfallen sind. Hier wird sich der eigentliche Bankerot der menschlichen Kunst zeigen, und von allen politischen Luftschlössern des Jahrhunderts wird keine Spur zurückbleiben, das Geschrey des Zeitgeistes verstummen, und kein Trost verbleiben, als der stille Entschluß demüthiger Rückkehr zur Religion.

Wenn alle Wunden dieses Jahrhunderts verblutet, und alle Leidenschaften, welche die Urtheile verwirren, zur Ruhe gebracht seyn werden, dann wird die spätere Nachwelt in

den krampfhaften Bewegungen dieser Zeit nur das Erwachen der Religion wahrnehmen: Sie wird das dumpfe Geschrey nach Verfassungen, welches alle ruhige politische Untersuchung übertäubt, verstehen; erkennen wird sie, daß es allerdings eine Constitution, eine Verfassung gegolten hat, ein Hinanstreben zu jener ersten und einzigen politischen Verfassung, welche auf der Erde bestanden hat, der christlichen nämlich; ein dringendes, unwiderstehliches Verlangen nach jenem natürlichen, aber von einem gehorsamen Herzen für das unmittelbare Werk Gottes anerkannten, Stande oder Staate der Menschheit, welchen die eitle Vernunft, eben weil sie überhaupt ihrer innersten Natur nach zu keiner Anerkennung irgend einer Verfassung gelangen kann, niemals erschwingen wird.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Adam Heinrich,

Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondre

Leipzig 1819

Pol.g. 675 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770074-5